Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Posen bei Hrn. Krupski (C. H. Ulrici & Co.) Breitestraße 14;
in Gnesen bei Herrn Th. Spindler, Markt- u. Friedrichstr.-Ecke 4;
in Grätz b. Hrn. L. Streisand;
in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg, Wien und Basel: Haasenstein & Vogler.

Posener Zeitung.

Dreiundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Berlin, Wien, München, St. Gallen: Rudolph Mosse;
in Berlin: A. Retemeyer, Schloßplatz;
in Breslau, Kassel, Bern u. Stuttgart: Sachse & Co.;
in Breslau: R. Jenke;
in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 55.

Das Abonnement auf dies mit Ausnahme der Sonntage täglich erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. — Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- u. Auslandes an.

Montag, 7. März

Inserate 1¼ Sgr. die fünfgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die an demselben Tage erscheinende Nummer nur bis 10 Uhr Vormittags angenommen.

1870.

Amtliches.

Berlin, 5. März. Se. M. der König haben Allergnädigst geruht: Dem Ober-Berghauptmann a. D, Wirkl. Geh. Rath Dr. v. Dechen zu Bonn, den Rothen Adler-O. 1. Kl. mit Eichenlaub; dem kath. Pfarrer Osweiler zu Mesenich im Landkreise Trier den Rothen Adler-O. 4. Kl.; dem Forstmeister a. D. Harig zu Magdeburg den Kgl. Kronen-O. 3. Kl.; sowie dem prakt. Arzt Dr Hersing zu Marburg die Rettungs-Medaille am Bande; und dem dirigirenden Arzt des Land-Krankenhauses zu Bettenhausen bei Kassel, Ober-Stabsarzt a. D. Dr. C. Rosenkranz, den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der Rechtsanwalt und Notar Röder in Witten ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Dortmund und mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt. Ferner sind unter Beilegung des Notariats für das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in gleicher Amtseigenschaft versetzt: Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath May in Paderborn, an das Kreisgericht in Dortmund, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hoerde, der Rechtsanwalt und Notar Sutro in Meschede an das Kreisgericht in Bochum, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, der Rechtsanwalt und Notar Reigers in Ahlen an das Kreisgericht in Wesel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Emmerich.

Volkswirthschaftliche Briefe

von **S. H.**

Die deutsche Geldwährung der Zukunft.

I.

Die Reform des Münzwesens ist eine brennende Tagesfrage geworden; in fast allen großen Kulturstaaten, in Frankreich, wo sie gegenwärtig dem Senat vorliegt, in England, Amerika und auch in Deutschland wird sie eifrig ventilirt. Der Kongreß norddeutscher Landwirthe hat sich am 19. Februar damit beschäftigt und den dringenden Wunsch nach einer Reform ausgesprochen. In der letzten Reichstagssitzung, am Sonnabende, wurde dieses Verlangen bei der Berathung einer Vorlage laut, welche bezweckt, den in Baden gestempelten Maß und Gewicht auch im Nordd. Bunde Anerkennung zu verschaffen. Aehnlich wie im Kongreß norddeutscher Landwirthe stellte der Präsident des Bundeskanzleramtes, Hr. Delbrück, auch hier die Inangriffnahme dieser Frage in Aussicht, fügte aber hinzu, daß, dem Wunsche der Bundesregierungen entsprechend, nach dem Schlusse des Reichstags durch eine Enquete die Frage vorbereitet werden solle. Hoffentlich führt dies dahin, dem Reichstage in seiner nächsten Session eine dahin bezügliche Vorlage zu machen.

Die deutschen Münzverhältnisse haben sich seit Jahrhunderten in einem so schlechten Zustande befunden, wie die keines andern Landes. Auch die Republik Polen, zu der unsere Gebietstheile, der fruchtbare Obra- und Warthegau, bis vor sechsundsiebzig Jahren gehörten, hat zwar zu Zeiten recht schlechte Münzen geprägt, aber es gab denn doch nur Eine schlechte Münze, während in Deutschland vierhundert Herren sich bemühten, gleichzeitig nach verschiedenem Münzfuß das Volk zu Gunsten des Staats, d. h. ihrerselbst, zu übervortheilen. Das absichtliche Verschlechtern der Münze, das Kippen und Wippen, hat zwar mit dem neunzehnten Jahrhundert so ziemlich aufgehört. Aber der verschiedene Münzfuß hat sich fortgepflanzt. Noch heut wird im Gebiet des Nordd. Bundes nach sechs mehr oder minder von einander abweichenden Haupt-Systemen offiziell gerechnet; genau genommen und in der Sprache des Publikums nach noch viel mehr Scheidemünzgattungen.

Ein Unglück ist bei allen bisherigen Aenderungen im Münzwesen, so wohlgemeint und wohlthätig sie auch gegenüber der früheren noch größeren Unordnung gewirkt haben, der Umstand gewesen, daß man nicht durchgreifend genug vorging. Man akkommodirte sich immer zu sehr dem Alten, behielt namentlich die alten Namen bei und so ist es, zum größten Schaden des Verkehrs, möglich, daß in einer Stadt wie Posen unter der Bezeichnung „Groschen" drei sehr verschiedene Münzwerthe verstanden werden, daß in Bromberg vier ungleiche Bedeutungen und in Berlin, wohin die Bewohner des Westens ihre berechtigten Eigenthümlichkeiten mitnehmen, sieben diverse Realitäten demselben Wort „Groschen" untergelegt werden können. Jede neue Münzveränderung muß auch gänzlich neue Begriffe schaffen, wenn die Einwohner des Nordd. Bundes aus „der Urväter ererbtem Wust" herauskommen sollen. Damit sich aber ein solcher Systemwechsel lohne, muß er allgemein sein, und sämmtliche Gebiete des Zollvereins, womöglich auch das durch Zoll-, Handels-, Post- und Telegraphenverträge mit dem Zollverein eng verbundene Oesterreich, umfassen. Hier ist einmal ein Bruch mit der Vergangenheit gerechtfertigt und hier dürfen auch einmal die Grenzlinien, welche seit 1866 Oesterreich mit Fug und Recht von Deutschland schieden, als aufgehoben gelten.

Es muß endlich das von Deutschland und Oesterreich einzuführende Metallmünzsystem (bei seinem Papiergeld mag Oesterreich, so lange es will, jede beliebige Rechnung weiter behalten) sich einem der großen die Welt beherrschenden Münzsysteme einfügen, wenn die uns Allen so dringend nothwendige einigende Aenderung ihre vollen Früchte tragen soll. Denn die so lebhaft gesteigerte Transportgeschwindigkeit, der riesenhaft wachsende Personen- und Güterverkehr, den die einzelnen Nationen zu immer größerem Vortheil mit einander unterhalten, würde es fast lächerlich erscheinen lassen, wenn aus der deutschen Münzreform eine in zweckloser Weise absonderliche und separate Neuerung hervorgehen sollte. Zwei Nationen sind es, deren Handel aktiv und passiv durch unser als allgemeine Passage dienendes Land sich zieht: England und Frankreich. Mit ihnen zusammen beherrscht Deutschland in Beziehung auf Kultur und Wirthschaft die alte Welt. Es kann sich für uns nur um einen Anschluß an das Münzsystem der einen oder der andern Nation handeln. Die einfachste Betrachtung ergiebt ja, daß die edlen Metalle ihren Zweck, die Bewerkstelligung des Güterverkehrs, um so vollkommener erfüllen, je leichter ihre Handhabung ist, je weniger Zeit die Menschen auf Berechnung des Metallwerths zu verwenden haben. Die Entwickelung der Menschheit besteht in wirthschaftlicher Hinsicht aber darin, daß diese höchsten Geschöpfe in ihrem Kampf gegen die Natur sich alle nebensächlichen Verrichtungen immer leichter machen; und so wird das Metall bei einer wenig entwickelten Nation, wie bei den Siamesen, wenn es zu Zahlungen dienen soll, immer erst von schmalen und langen Silberstreifen mit einer Scheere abgeschnitten, um gewogen zu werden; die Chinesen haben schon fertig abgewogene Silberstücke als Geld, die aber sonst schwer zu unterscheiden sind; in Europa braucht man seit Jahrtausenden runde Metallstücke, die durch Schrift ihren verschiedenen Werth anzeigen. Je mehr nun diese verschiedenen Werthe sich auf einen oder wenige Grundwerthe reduziren, desto leichter wird die Berechnung, desto mehr Zeit gewinnt der Mensch, und Zeit ist ja selbst wiederum Geld. Darum darf den schon bestehenden Eintheilungen des Geldwerthes keine neue hinzugefügt werden, vielmehr kann Deutschland dem Zuge der Wirthschaftsentwickelung gemäß sich nur zu Gunsten des besten schon bestehenden Systems seiner bisherigen Münzfüße entäußern, auf denen es bisher nur sehr langsam vorwärts gekommen ist. Denn von den deutschen Münzfüßen hieß es bisher, wie in dem pariser Liedchen: J'ai un pied qui remue, et un pieds qui ne va pas etc.

Vor Allem nun haben sich in der letzten Zeit die Münzeinrichtungen Frankreichs einer Uebertragung sehr fähig erwiesen. Belgien, die Schweiz und Italien haben den Franc mit seiner Eintheilung in 100 Centimes als ausschließliche Münze angenommen. Auch in Deutschland, wo bisher das englische Münzsystem viel Sympathien hatte, mehren sich seit Kurzem ganz bedeutend die Anhänger des andern der beiden Systeme, unter denen wir wählen können, nämlich des französischen.

Vergangenen Herbst ist der deutsche Handelstag, welcher noch wenige Jahre zuvor sich aufs Energischste für die Mark, welche gleich dem englischen Schilling sein sollte, als deutsche Münzeinheit erklärt hatte, gänzlich zur Münzpartei des Franc übergetreten. Man darf in dieser, Staunen erregenden, Sinnesänderung einer als von so festen Grundsätzen beseelt geltenden Körperschaft nicht den zufälligen Sieg erblicken, welchen etwa die Vertreter Kölns und einiger anderen binnenländischen Handelsplätze über unsere Seehäfen errungen haben. Vielmehr überzeugt uns die Statistik, daß seit den Handelsverträgen und der Vervollkommnung der Eisenbahnen (die projektirten Kanäle werden gleichfalls in dieser Richtung wirken) Deutschlands Geschäftsverbindungen in immer höherem Grade nach den uns südlich und westlich umgebenden Francländern gehen, als nach England. Die Stimme unserer Hafenplätze, welche in den englischen Welthandel verflochten sind, und beim Schillingsystem sich wohl befinden würden, verliert den Gesammtinteressen der Nation gegenüber deshalb unwiederbringlich an Gewicht.

Fernerhin ist in Erwägung zu ziehn, daß der Franc als ein Glied in der Kette jener dezimalen Regelung des Verkehrslebens gilt, welche, was Maaße und Gewichte anbetrifft, vom Jahre 1872 an auch in Deutschland gesetzliche Kraft erhält. Es würde unharmonisch und unpraktisch sein neben dem Meter- und Kilogrammsystem eine andere neue Münze einzuführen, als diejenige ist, welche seit acht Jahrzehnten zur Bezahlung der nach jenem System gemessenen und gewogenen Waaren dient. Wer hier A gesagt hat, wird wahrscheinlich auch B sagen müssen.

Deutschland wird sich um so weniger verhindert fühlen, diejenige dezimale Münze einzuführen, welche zu seinem gesetzlich bereits geltenden Dezimalmaß-System paßt, als eine Einführung der gesammten französischen dezimalen Verkehrsrechnung immer mehr Boden in der Geschäftswelt Europas findet. Finnland und Rumänien haben bereits den Franc bei sich eingeführt, Rußland, Skandinavien und die Türkei ziehen seine Vortheile in ernstliche Erwägung.

In England selbst aber wird, wie die letzten Parlamentsdebatten zeigen, beabsichtigt, den Goldsovereign = 1 Pfd. Sterling, welcher dort als Münzeinheit gilt, so zu verändern, daß er den neuen 25-Frankstücken und den amerikanischen 5-Dollarstücken gleichwerthig wird. Die Engländer nahmen bisher keine Vergütung für die Arbeit des Münzens; jetzt soll der „Schlagschatz" eingeführt werden, und zwar so, daß dem Sovereign 1 Prozent seines Werths entzogen wird. Durch diese geringfügige Herabsetzung seines Münzfußes schließt sich England selbst dem Francsystem an, und damit ist den Gegnern, welche der nunmehr als Weltmünze zu betrachtende Franc hatte, der Boden unter den Füßen weggezogen. Uns Deutschen wird in unserer gegenwärtigen Münzkrisis nichts übrig bleiben, als den Rath der zu Utrecht und Brüssel tagenden internationalen Münzkommission anzunehmen. Unserer Münzreform muß demnach der „Goldgulden" von 25 Franc = 6 Thlr. 20 Sgr. zu Grunde gelegt werden.

Deutschland.

△ **Berlin**, 6. März. Im Handelsministerium wird gegenwärtig ein Gesetz über die Unterhaltung der nicht chaussirten Landstraßen und der Kommunalwege ausgearbeitet, welches aller Wahrscheinlichkeit nach in der nächsten Sitzungs-Periode dem Landes-Oekonomie-Kollegium zur Begutachtung vorgelegt werden wird. — Das durch die Blätter gehende Gerücht, es werde beabsichtigt, in Düsseldorf einen zweiten Appellhof zu errichten, ist zuverlässiger Nachricht zufolge völlig aus der Luft begriffen. Dem Justizminister ist ein solches Projekt durchaus fremd. — Dem hiesigen „Fremdenblatt" zufolge wäre durch eine allerhöchste Entschließung die Existenz unserer viel berufenen Gerichtslaube für alle Zeiten gesichert. Thatsächlich liegt aber bis jetzt noch gar keine allerhöchste Entschließung vor.

⊙ **Berlin,** 6. März. Die gestrige Berathung des Reichstags über § 28 des Strafgesetzbuchs bewies abermals, wie außerordentlich schwer es fällt, in einem Militärstaat — auch der Norddeutsche Bund hat ja einige Eigenheiten desselben — von den einfachsten Grundsätzen des Rechts die folgerichtige Anwendung in der Gesetzgebung zu machen, sobald jene sehr elastischen aber um so schwerer zu erschütternden Begriffe von Standesehre und militärischem Selbstgefühl dabei ins Spiel kommen. Nachdem die neue Redaktion des Strafgesetzes, wie bereits erwähnt, die prinzipielle Einräumung gemacht, die auch in den Motiven durchaus sachgemäß erläutert ist, daß die Zuchthausstrafe den Charakeer der Ehrlosigkeit nicht mehr von Rechtswegen ertheile, daß letztere überhaupt nicht von einer Strafart abhängig sein sondern nur nach Prüfung des einzelnen Falles vom Richter ausgesprochen werden solle, ist es mehr wie eine einfache Ausnahme von der Regel, es ist der schreiendste Widerspruch gegen das aufgestellte Prinzip, daß gleichwohl § 28 die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten für dauernd unfähig zum Dienst in der Armee und der Marine und zur Bekleidung öffentlicher Aemter erklärt. Man konnte begierig sein, wie die militärischen Abgeordneten, denen es oblag das Palladium der Armee oder was sie sich darunter vorstellen zu vertheidigen, diese Aufgabe lösen würden, indessen machten die berufenen Vertreter der Armee, General v. Moltke und v. Steinmetz, sich ihre Aufgabe denn doch so leicht, daß wir aus ihrer Vertheidigung kein einziges, auch nur zur Widerlegung brauchbares Argument anzuführen wüßten. General von Steinmetz blieb dabei, daß die konsequente Anwendung des neuen Prinzips auch auf die Armee den alten deutschen Grundsatz: Wehrlos — Ehrlos zerstören würde, auch das sehr drastische Beispiel des Abg. Meyer (Thorn), welcher ausführte, daß doch wahrhaftig nicht einzusehen sei, weshalb ein Soldat sich dadurch mehr verletzt fühlen solle, daß ein in Folge eines aus Leidenschaft begangenen Todtschlages zu Zuchthausstrafe Verurtheiler neben ihm stehe, als ein unter Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte zu Gefängniß verurtheilter Dieb, belehrte ihn nicht eines Besseren. Mit solchen Standpunkten, die sich von vornherein der logischen Begründung entschlagen und das stat pro ratione voluntas herauskehren, ist schwer oder eigentlich gar nicht fertig zu werden und der Reichstag hat davon die Anwendung gemacht, indem er nach einer langen erfolglosen Debatte den § 28 stehen ließ. Organisch zusammenhangslos mit dem Grundgedanken dieses Abschnittes steht diese Bestimmung des Strafgesetzbuchs im eigentlichsten Sinn des Wortes „hineinkommandirt" da, wie der Abg. Lasker sich sehr richtig ausdrückte. Und damit ist auch der Punkt berührt, der für manchen Abgeordneten bei der Abstimmung mitwirkend gewesen sein mag. Es ist kein Geheimniß, und wenn es eins gewesen wäre, würde es die warme Vertheidigung der militärischen Abgeordneten verrathen haben, daß Seitens der Regierung und an noch höherer Stelle ein außerordentliches Gewicht auf diese Bestimmung gelegt wurde, daß man sie fast für gleichwerthig mit der Beibehaltung der Todesstrafe erklärt hatte. Einem bürgerlichen Verständniß erscheint das wundersam, aber man muß sich daran erinnern, daß derartige Fragen nach einem besonderen Maßstab gemessen werden. Rebus sic stantibus scheinen manche Abgeordnete gedacht zu haben, daß es rathsamer sei, eine Inkonsequenz in das Gesetz hineinzutragen, die nicht grade von großem praktischem Belang ist, als das Zustandekommen des Gesetzes noch mehr zu gefährden, als es ohnehin schon der Fall ist. Die „Kreuzzeitung" würde jedenfalls eine neue Auflehnung der Majorität des Reichstags gegen die preußischen Traditionen mit großer Befriedigung verzeichnet und wiederum darauf hingewiesen haben, daß der Nationalliberalismus das von ihm betonte Bedürfniß gesetzgeberischer Reform jederzeit seinem Partei-Interesse zu opfern bereit sei. Sie fühlt sich ohnehin nicht ganz darüber beruhigt, daß es bezüglich der Todesstrafe nicht doch noch zu einer Verständigung kommen werde, obwohl uns die Aussichten in dieser Beziehung keineswegs vielversprechend erscheinen. In ihrer gestrigen Nummer drückt die „Kreuzztg." dem Bundeskanzler die volle Anerkennung der konservativen Partei — letzteres ist etwas viel gesagt — für seine mannhafte Haltung aus und hofft nur, daß er auch fest bei seiner Ansicht verbleiben werde.

— Der „Staatsanz." schreibt:

In Ausführung des Art. 4 Nr. 13 der Verfassung des Nordd. Bundes sind bereits in Gemäßheit der Beschlüsse des Bundesrathes vom 2. Oktober 1867 und vom 5. Juni 1868 die Entwürfe zum Strafgesetzbuch, zur Civilprozeß-Ordnung und zur Strafprozeß-Ordnung für den Norddeutschen Bund in Angriff genommen worden. Der erste dieser Entwürfe ist inzwischen vollendet, der zweite seiner Vollendung nahe. Als konnex mit diesen gesetzgeberischen Arbeiten ist die Einführung einer

gemeinsamen Gerichtsorganisation und einer gemeinsamen Konkursordnung für das Bundesgebiet in Anregung gebracht worden. Was die Gerichtsorganisation anlangt, so ist die zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Civilprozeßordnung berufene Kommission nach Inhalt des Protokolles über ihre 223. und 229. Sitzung bei ihren Arbeiten von der Voraussetzung ausgegangen, daß bei Einführung des von ihr aufgestellten Entwurfs die Gerichtsverfassung innerhalb bestimmter Grenzen nach den von ihr näher bezeichneten Grundsätzen einheitlich geregelt werde. Die Einführung einer gemeinschaftlichen Konkursordnung wurde in der ersten Session des Reichstages von dem damaligen Abgeordneten für den 8. Wahlkreis des Königreichs Sachsen, Rechtsanwalt Schreck zu Pirna, zum Gegenstande einer Interpellation gemacht. Bei Beantwortung dieser Interpellation ist das Bedürfniß einer gemeinschaftlichen Konkursordnung für den Bund anerkannt, und demgemäß in Aussicht gestellt worden, daß nach Vollendung der Civilprozeßordnung der Erlaß einer Konkursordnung werde in Anregung gebracht werden. Der letztgedachte Zeitpunkt ist nahe. Die in Aussicht stehende Einheitlichkeit des Prozeßrechts, die dadurch bedingte Einheitlichkeit der künftigen Gerichtsverfassung, wenigstens in ihren allgemeinen Grundzügen, insbesondere aber die bereits erreichte Einheit des Handelsrechts, also desjenigen Gebietes, welches bei einer Konkursordnung vorzugsweise in Betracht kommt, läßt in der That auch die einheitliche Regelung des Konkursrechts als dringend wünschenswerth, wenn nicht nothwendig erscheinen. Auf den desfallsigen Antrag des Bundeskanzlers und nach Anhörung des Ausschusses für Justizwesen hat daher der Bundesrath in der Sitzung vom 21. v. M. beschlossen: den Bundeskanzler zu ersuchen: 1) den Entwurf einer einheitlichen Konkursordnung für den Norddeutschen Bund ausarbeiten zu lassen; 2) den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Gerichtsverfassung und die gerichtlichen Institutionen, ausarbeiten zu lassen, und 3) die beiden (ad 1 und 2 erwähnten) Entwürfe sodann dem Bundesrathe zur Beschlußfassung über das für Prüfung und Feststellung der Entwürfe einzuhaltende weitere Verfahren vorzulegen.

— Das **Konsolidationsgesetz** vom 19. Dez. v. J. kommt nun zur Ausführung. Der Finanzminister veröffentlicht zu diesem Zweck im „Staatsanz." folgende Bekanntmachung, betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer preußischer 4- und 4½prozentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihen:

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsammlung Seite 1197) betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehenden vorgeführten Anleihen, der 4½prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859, 1864, 1867 A. B. und D. und 1868 B. und der 4prozentigen Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853 und 1862, welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinskupons und Talons in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 94.) oder bei einer der königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der königlichen Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der direkten Steuern bestehenden königlichen Kassen einzureichen. In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden. Die Schuldverschreibungen der älteren 4½prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht. Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar: a) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1867 und 1868 in Höhe von ½ Prozent; b) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Proz.; c) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ¾ Pro, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, sofern sie jedoch 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von einem Prozent von dem Betrage der neuauszugebenden Schuldverschreibungen. Nach Ablauf der mit dem 23. April d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch statt. Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt. Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen soweit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Dokumente ausgereicht. Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächst höheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen. Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1 April und 1. Oktober jeden Jahres. Beim Umtausche werden Kupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungstermine ab bis zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungstermine ab fälligen Koupons der umzutauschenden ältern Anleihen mit abzuliefern sind, soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen. Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verhältnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen. Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben. Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C. und von 1868 A., sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen. Berlin, den 3. März 1870. Der Finanzminister Camphausen.

— In dem in Bremen erscheinenden „Norddeutschen Protestantenblatt" (Nr. vom 26. Februar) veröffentlicht Professor F. v. **Holtzendorff** zwei Briefe König Friedrich Wilhelms IV., als er noch Kronprinz war, an den damaligen Kultusminister v. Altenstein, die in sofern von Interesse sind, als sie sich lebhaft für das Recht der Gemeinden, in Gesangbuchfragen und dgl. mitzusprechen, erklären. Der erste Brief ist vom 30. November 1829, wo es sich für Berlin wie jetzt um Oktroyirung eines neuen Gesangbuches handelte. Der Kronprinz fühlt sich „recht gedrungen, zu bevorworten, daß die Einführung nicht ohne Einwilligung der Gemeinden geschehe". Wenn einige behaupteten, nach dem bestehenden Rechte hätten die Gemeinden keinen Anspruch auf Zustimmung, so heißt das bei ihm, tauben Ohren predigen, denn — fährt er fort — „es giebt Dinge, meiner Ueberzeugung zufolge, die sich ganz von selbst verstehen und gar keines Gesetzes bedürfen.... Werden die Gemeinden nicht gefragt, so besorge und prophezeihe ich die größte Animosität, schnöden Widerspruch, Differenzen zwischen Geistlichkeit und Gemeinden, Aerger, Verlegenheiten und Weitläufigkeiten aller Art." Als dann trotz dieses gewichtigen Einspruches so verfahren worden war, wie der Kronprinz widerrathen hatte, zu verfahren, schrieb er dem Minister unterm 2. Mai 1830:

„Es hat mich aufs tiefste geschmerzt, Ihr Ministerium einen so falschen und gefährlichen Weg einschlagen zu sehen, als der ist, der leider wirklich eingeschlagen worden ist. Ich nahm mir damals die Freiheit, als das zu befürchtende Resultat Uneinigkeit zwischen Gemeinden und Geistlichen anzuführen; und nun frage ich Sie, ist das nicht großentheils nur zu wörtlich eingetroffen? Oder sollte, was man sonst als das Loos der Fürsten bedauerte, jetzt das Loos der Behörden geworden sein; sollten Sie und Ihr Ministerium mitten in Berlin nicht wissen, wie es seit jenen unseligen Maßregeln um die Einigkeit von Gemeinden und Seelsorgern steht? . . . Ich bereue es jetzt sehr, daß ich mich so ruhig verhalten, denn ich war ungewiß geworden über die Meinung des Königs. Jetzt habe ich ihn darüber sprechen hören, und zwar so mißbilligend und so ernst, daß michs bitter reut, nicht, da es noch Zeit war, einen Versuch zur Sicherstellung der Rechte der Gemeinden allerhöchsten Orts gemacht zu haben. Diese Rechte (wie der vielgestaltige Zeitgeist es wirkt) sind auch im geistlichen Departement ignorirt. Ich sage aber, es sei ein Kinderspiel, sei (nur z. B.) aus der augsburgischen Konfession und dem preußischen Landrechte sandklar darzuthun, wäre der Begriff einer christlichen und evangelischen Gemeinde nicht völlig ausreichend."

Es war damals freilich im Interesse **altgläubiger Anschauungsweise**, daß der Kronprinz das Recht der Gemeinden verfocht.

— Wie die „K. Z." erfährt, ist Hr. **Brown**, der englische Sekretär der **chinesischen Gesandschaft**, an Burlingames Stelle zum Chef derselben ernannt worden. Hr. Brown befand sich in der letzten Zeit in Peking, ist aber gegenwärtig auf der Rückreise nach Europa begriffen.

— In bestimmter Weise wird der „B. B. Z." versichert, daß von einer Wiederbesetzung der Stelle eines Präsidenten der **Seehandlung** überhaupt Abstand genommen sei, und daß die General-Direktion der Seehandlung ganz in bisheriger Weise und auch ohne daß eine Vermehrung ihrer Personenzahl eintritt, die Geschäfte des Instituts weiter führen wird.

— Im Namen des Vorstandes des Vereins für Freiheit der Schule zu Berlin hatte Hr. Franz Duncker, kürzlich die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatelementarschule, „in deren Lehrplan von der **Ertheilung eines Religionsunterrichts** (als eines außerhalb der Schule nach freiem Ermessen der Eltern zu pflegenden Lehrgegenstandes) gänzlich Abstand genommen werden soll", nachgesucht. Das Provinzial-Schulkollegium hat nun darüber beschieden, daß die Errichtung einer Privatschule, in welcher Kinder im schulpflichtigen Alter ihren Unterricht empfangen sollen, unstatthaft sei, wenn nach dem Lehrplan der wichtigste Theil des Jugendunterrichts, der Religionsunterricht, ausgeschlossen werden solle.

— Da **Diäten für den Reichstag** einmal nicht gezahlt werden sollen, so wird nun weiter nichts übrig bleiben, als die beschlußfähige Mitgliederzahl herabzusetzen und man geht, nach der „Zuk.", in dieser Erkenntniß denn auch jetzt in Abgeordnetenkreisen damit um, einen dahingehenden Antrag einzubringen. Andererseits sucht man sich mit dem Präsidenten dahin zu verständigen, daß die Sitzungen nicht in die späten Nachmittagsstunden fallen sollen. Das frühe Aufstehen hat aber auch seine Unbequemlichkeiten.

— Der Ober-Regierungs-Rath **Koch**, Abtheilungs-Dirigent der Regierung in Liegnitz, ist von dort zu kommissarischer Beschäftigung bei der Ober-Rechnungskammer nach Potsdam berufen worden.

Breslau, 5. März. In Bezug auf das **Friedrichs-Gymnasium** ist eine vollständige Ausgleichung angebahnt. Zunächst hat der Herr Kultusminister nachgegeben: daß der Charakter eines Gymnasiums gewahrt bleibt, indem es nach wie vor Abiturienten aus der Prima zur Universität entläßt. Ferner hat der Herr Minister in Aussicht gestellt: einen einmaligen Staatszuschuß von 8600 Thlr. und einen jährlichen Zuschuß von 2300 Thlr. — Dagegen hat er zur Bedingung gemacht: daß der Schule unter dem Patronat des Presbyteriums der Charakter einer öffentlichen gewahrt bleibe; daß ferner, entweder der Direktor und die Oberlehrer vom Staate gewäht würden, oder: daß das Presbyterium einen Staats-Kompatronats-Kommissar als Mitglied erhalte. Wahrscheinlich dürfte von dem Presbyterium das letztere vorgezogen werden. (Bresl. Z.)

Kassel, 1. März. Als Verbreiter und wahrscheinlicher Verfasser der Broschüre: „Das von der k. preußischen Regierung in den annektirten Ländern, insbesondere in Kurhessen befohlene Kirchengebet. Von einem Laien. Stuttgart 1869", war der Rittergutsbesitzer F. v. **Schwertzell** zu Schrecksbach ermittelt worden. Das gegen denselben eingeleitete gerichtliche Verfahren soll der „H. M. Z." zufolge vor einiger Zeit beendigt und Schwertzell wegen öffentlicher, dem Haß und der Verachtung aussetzender Schmähung der Anordnungen der Obrigkeit durch die Presse in eine Geldbuße von hundert Thalern, event. eine viermonatliche Gefängnißstrafe **verurtheilt** worden sein.

Sternberg, 5. März. Nach formellem Abschlusse der Strelitzschen Steueränderung wurde der Landtag gestern Abends 7 Uhr mit der Verkündigung der beiden Landtagsabschiede geschlossen. Der schweriner Landtagsabschluß gewährt die ordentliche Kontribution, erläßt den Landstädten 50 Prozent der Schlacht- und Mahlsteuer, versagt dagegen der Stadt Rostock diesen Nachlaß auf so lange, bis die Verhandlungen über den Beitritt Rostocks zur Steuerreform zum Abschlusse gediehen seien. Der Großherzog genehmigt ferner die Beschlüsse des Landtags, betreffend die Steuerreform, und spricht den Ständen seine volle Anerkennung aus.

Darmstadt, 5. März. Die Abgeordnetenkammer gab in ihrer heutigen Sitzung dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Vertrage, betreffend die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheile, ihre Genehmigung. — Staatsrath Frank ist als Bevollmächtigter der großherzoglichen Regierung nach Berlin gereist, um mit dem Norddeutschen Bunde einen Jurisdiktionsvertrag abzuschließen.

Karlsruhe, 5. März. Die Abgeordnetenkammer nahm in ihrer heutigen Sitzung den Antrag Kusels auf **Abschaffung der Todesstrafe** mit 40 gegen 9 Stimmen an. Ferner wurde der Gesetzentwurf wegen Beseitigung der geistlichen Belehrung bei Eidesabnahmen mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

Oesterreich.

Wien, 5. März. Nachdem das Abgeordnetenhaus die Karnevalsferien beendet und seine Thätigkeit wieder aufgenommen hat, tritt die Frage über die Hebung des Nothstandes im Bezirk Kattaro wieder in den Vordergrund. Der Minister des Innern hat denn auch am 3. März einen Antrag auf Gewährung einer Staatshilfe eingebracht. Welchen Eindruck auf Hrn. Giskra das jetzt von unserer Presse veröffentlichte Ablehnungsschreiben der beiden czechischen Parteiführer Rieger und Sladkowski gemacht haben mag, ist leicht zu errathen. In dem Schreiben wird unter vielen höflichen Wendungen der Minister Giskra als derjenige bezeichnet, mit welchem die czechischen Deklaranten nicht verhandeln können oder mögen. Wir sind Deklaranten; unsere Deklaration mit ihren Forderungen kennt ihr; wollt ihr sie gewähren, so ists gut. Wir glauben aber kaum, daß Herr Giskra ernstlich mit uns verhandeln will; er will wohl nur ein Pourparler veranlassen, um unsern Standpunkt zu sondiren; das aber ist unnütz, denn unser Standpunkt ist die Deklaration. Also halten wir jede Verhandlung für überflüssig. Das etwa ist der langen Rede kurzer Sinn. Man darf gespannt sein auf die Stellung, die Hr. Giskra nunmehr den Czechen gegenüber einnehmen wird. — Gestern Morgen gegen 6 Uhr wurde der „Arbeiterführer" Oberwinder, der erst vor etwa zwei Stunden nach Hause gekommen war, von den Organen der Sicherheitsbehörde aus dem Schlafe geweckt und ihm ein Verhaftsbefehl des Landesgerichts in Strafsachen präsentirt, welcher die Verhaftung Oberwinders anordnet, weil derselbe des Verbrechens

---

Theater.

Seit 17 Jahren zum ersten Mal wieder ist Nicolo Isouards romantische Oper „Aschenbrödel" über die posener Bühne gegangen. Frau **Hamm-Koudelka**, unsere Koloratursängerin, hatte sie zu ihrem Benefiz gewählt. „Aschenbrödel" gehört zu den ältern, aber darum nicht schlechtern Stücken des italienischen Repertoirs. Die Musik ist fast durchweg duftig, zart, gefällig, wenn auch hie und da flach und nichtsbedeutend; es ist nicht so sehr ein großer Reichthum an Melodien, als vielmehr eine gewisse harmonische Gesammtrundung, die das Ganze der Oper auszeichnet, nur wirkt störend das Uebermaß von Schnörkeln, Koloraturen und sonstigem unnützen Beiwerk, das den Darstellern viel Mühe und Anstrengung kostet und dem Zuhörer wenig Vergnügen macht. Doch es ist nun einmal italienische Manier, die Anforderungen an die Kehlenbravour des Sängers oder der Sängerin bis ins Absonderliche zu steigern. Die älteren italienischen Kompositionen haben immer nur den Sänger und nie den Zuhörer in Rücksicht. Wie abgeschmackt und störend erscheinen z. B. diese Trillerüberladungen in dem Duett des 1. Aktes: „O welche Freude, o welche Lust." Der Stoff des Librettos ist eine nicht ungeschickte Variation des bekannten Volksmährchens, die mit vielem Humor ausgestattet ist.

Was nun die Darstellung betrifft, so können wir dem Gesammteindruck nur ein äußerst geringes Maß von Anerkennung zugestehen. Nicht als ob wir einige Einzelleistungen, die wir noch besprechen, unterschätzten, im Gegentheil, je vortrefflicher einige Partien durchgeführt wurden, desto abstoßender wirkte dasjenige, was wir nicht den **Gesang** der Chöre zu nennen wagen. Wir geben zu, daß es unter den jetzigen Verhältnissen schwer ist, einen ordentlichen geschulten Chor zusammenzuhalten, aber dann sollte auch die Oper vom Repertoir verschwinden. Denn was wir hier als Chor akzeptiren müssen, das übersteigt auch die grenzenloseste Toleranz des Gehörnervs. Jede Oper, und wirkte sie in den Solis noch so vortrefflich, ist in letzter Zeit auf unserer Bühne durch die Chöre um ihren Eindruck beraubt worden. Also entweder — oder! Bessere Chöre oder fort mit der Oper!

Die Hauptpartien lagen in den Händen der Benefiziantin Frau **Hamm-Koudelka** (Thisbe) und des Frl. **Dolfin** (Clorinde). Frau Hamm-Koudelka erwies sich auch diesmal wieder in Sang und Spiel als eine wohlgeschulte, ernste und von ihrer Aufgabe durchdrungene Künstlerin. Das nicht allzugroße Stimmkapital, über welches sie disponirt, weiß sie ökonomisch zu verwerthen, in den Koloraturen hat sie sich eine anerkennenswerthe Sicherheit erworben, und vor allen Dingen wirkt ihre Stimme sympathisch auf den Hörer. Das im 2. Akt eingelegte Lied von Taubert: „Gruß dem Herzallerliebsten", sang sie mit vielem Verständniß und Gefühl, aber wie uns scheinen wollte, ohne die nöthige Frische und Lebhaftigkeit.

Frl. **Dolfin** (Clorinde) hat ein Stimmmaterial, dessen Umfang beneidenswerth ist. Aber sie ist die Sklavin ihrer Stimme und dies thut ihren Leistungen, außer wo sie die höchsten Skalen der Leidenschaft zu erklimmen hat, fast jedesmal empfindlichen Abbruch. Sie forcirt ihre Stimme in einer Weise, daß sie zwar den Zweck, die andern zu übertönen, erreicht, aber mitunter auch hart an die Grenze gelangt, wo der Gesang aufhört und etwas anderes weniger Melodisches anfängt. In dem Duett: „Wie, du mein Geliebter?" des 2. Aktes war eine solche Steigerung wohl angebracht, aber in dem Terzett des 3. Aktes mit Thisbe und Aschenbrödel wirkte sie verletzend. Das Spiel Frl. Dolfins ist übrigens verständig und lebhaft. Im Gegensatz zu ihrer Sicherheit steht die etwas schülerhafte Bühnenhaltung des Frl. **Ganz**, deren „Aschenbrödel" in gesanglicher wie in bühnlicher Hinsicht noch zu sehr im Kampfe mit den elementaren Kunstforderungen steht. Sie war daher thatsächlich das „Aschenbrödel" der Vorstellung und konnte zu keiner Geltung gelangen, wie groß auch die Mühe sein mag, die sie ihren Rollen zuwendet.

Von den Herren war Hr. **Arnurius** (Prinz Ramiro) schwach, Hr. **Kabisius** (Alcidor) mittelmäßig, wenn er auch die Weisheit Alcidors, seinem hohen Alter frische Jugendlichkeit erhalten zu haben, bestens ins Licht setzte; die Herren **Hamm** (Dandini) und v. **Gülpen** (Baron von Montefiascone) spielten mit vielem Uebermuth und Humor, ganz wie es ihre Partien erforderten. Wir bedauerten, daß Hr. v. Gülpen Nichts zu singen hatte.

Das Publikum war zahlreich erschienen und ehrte die Leistungen nach Gebühr.

—m.

Der Genius der Menschheit.

Von Louise Otto.

Pest, Wien und Leipzig. A. Hartleben 1870. (Band V. der „Deutschen Frauenwelt.")

Louise Otto hat ihrem **Genius des Hauses**, welches Werk wir in einer früheren Nummer besprochen (Nr. 115 der „Posener Zeitung" von 1869), unter dem obigen Titel eine

des Hochverraths verdächtig sei und mit der braunschweiger Arbeiterpartei in Verbindung stehe. Die Polizeiorgane nahmen eine drei Stunden währende Haussuchung vor und saisirten abermals eine Menge Papiere. Gegen 9 Uhr wurde Hr. Oberwinder zur Haft nach dem Landesgericht abgeführt. Hr. Oberwinder gedenkt als Ausländer (gebürtiger Nassauer) den Schutz seiner (der preußischen) Gesandtschaft in Anspruch zu nehmen. Auch die Anklage gegen Scheu, Pabst, Most und Behring, welche gleichfalls verhaftet und beim Landesgericht eingeliefert wurden, lautet auf Hochverrath. — Der Verkauf der Domaine Horzitz an Dr. Strousberg hat sich — so meldet ein Telegramm der „N. Fr. Pr." — zerschlagen. Der Kurfürst von Hessen gebe daher seine bisher bestandene Absicht auf, seinen Wohnsitz nach Salzburg zu verlegen.

— Ueber die Vorfälle im Bezirk Kattaro wird von dort unterm 2. telegraphirt:

„Bei Presika (Grenzort an dem Punkte, wo das österreichisch-türkische und montenegrinische Gebiet zusammenstoßen) kam es zu einem Konflikt zwischen der dortigen Besatzung und den Montenegrinern, weil letztere das Fort mit Steinen bewarfen. Es wurde beiderseits geschossen und blieb ein Montenegriner auf dem Platze. Später wurde eine Jägerpatrouille zwischen Kopac und Presika angefallen, wobei ein Jäger getödtet wurde. Im Laufe des Nachmittags fand eine Ansammlung einer größeren Anzahl von Montenegrinern statt, die sich aber bald darauf wieder zerstreuten. Seither ist nichts weiter vorgefallen."

Pest, 2. März. Der Kaiser hat den Gesetzentwurf sanktionirt, welcher die obligatorische Zivilehe einführt und die Ehe zwischen Christen und Juden gestattet.

Schweiz.

Bern, 2. März. Heute bringen die Blätter der französischen Schweiz einen Brief des Russen Netschajew vom 22. Febr. d. J., in welchem derselbe um seinen Mitgenossen im Exil, welche in Folge des russischen Auslieferungsbegehrens Haussuchungen und Verhaftungen ausgesetzt gewesen seien, weitere Unannehmlichkeiten zu ersparen, erklärt: „Ich bin nicht in der Schweiz, die Mithülfe der Bundes-Regierung bei der Jagd auf mich, falls dieselbe sich dazu hergeben sollte, würde also keinen Erfolg haben.

Italien.

Aus **Rom** wird der „Köln. Ztg." unterm 28. Februar geschrieben:

Die Stunde der Entscheidung naht. Wenn der „Monde" versichert, daß alles Gerede von einer ernsten und wirklichen Opposition im Konzil eitel Lügen und Erdichtung böswilliger Korrespondenten gewesen sei, wenn die „Union" plötzlich ungeberdig wird und gewissen „unbegreiflichen" Opponenten, ihr „wenig ernsthaftes und mysteriöses Gebahren" vorhält, so weiß man, woher die Parole gekommen ist und was sie bedeutet. Der Papst und die Kurie sind fest entschlossen, das Dogma von der Unfehlbarkeit vor das Konzil zu bringen und, was dasselbe heißt, es durch das Konzil proklamiren zu lassen. Die ersten Konstitutiones des Schema de ecclesia werden die Bahn brechen, eine besondere Vorlage de pontifice romano wird die Infallibilität definiren und nebenbei wird man noch durch eine besondere Manipulation der Welt beweisen, daß die zur Oeffentlichkeit gebrachten syllabistischen 21 Kanones eine Mystifikation gewesen seien. Die Kurie sieht voraus, daß der halbschlächtige Widerstand der meisten Bischöfe, welche die Gegen-Postulata unterschrieben haben, sich ihrem Machtgebote fügen werde. Mit der Minderzahl derer, welche auf ihrer Ansicht beharren, ist man entschlossen, energisch abzurechnen. Die neue Geschäftsordnung muß den ganzen Prozeß natürlich sehr erleichtern. Wenn sich gegen dieselbe kein erfolgreicher Protest erhebt, so kann man schon sagen, daß das Dogma angenommen ist und der heilige Geist gesprochen hat. Dann wird das Konzil alsbald in infinitum vertagt werden, denn wenn der Papst unfehlbar ist, wozu dann der kostspielige und beschwerliche Beirath?

Ein Telegramm aus Rom meldet den gestern Nacht dort erfolgten Tod des Abtes des Prämonstratenser-Stiftes Strahow, Dr. Hieronymus Zeidler. Der Verstorbene zählte zu den geachtetsten Repräsentanten des österreichischen Priesterstandes. Geboren am 6. November 1790 zu Iglau in Mähren, widmete er sich dem geistlichen Stande und wurde in seinem 23. Jahre zum Priester geweiht. Darauf lehrte er Dogmatik an der theologischen Fakultät zu Prag, bis er am 8. Oktober 1834 zum Abt des Prämonstratenser-Stiftes Strahow in Prag erwählt wurde. In den vierziger Jahren fungirte er gleichzeitig als Direktor der philosophischen Studien in Prag. Zwischen den Jahren 1844 und 1855 bekleidete er viermal die Würde eines Rector magnificus der prager Universität.

Großbritannien und Irland.

London, 4. März. Eine wichtige Vorlage gelangte gestern Abend im Oberhause zur zweiten Lesung und damit zur ersten eingehenden Besprechung. Es ist der vom Lordkanzler eingebrachte Entwurf des neuen Naturalisations-Gesetzes, welches seinen Namen schon im Beginne verläugnet, indem es eine Bestimmung über die Rechte von Ausländern überhaupt vorausschickt. Denselben soll gleich wie britischen Unterthanen hinfort gestattet sein, Eigenthum jeder Art, also auch Grundeigenthum, in England zu erwerben; doch wird der Ausländer nicht befähigt, munizipale oder parlamentarische Rechte auszuüben. Auch in Bezug auf das gerichtliche Untersuchungsverfahren wird der Ausländer dem Briten gleichgestellt, indem die Einrichtung der gemischten Jury abgeschafft wird. Britische Unterthanen, die sich in einem anderen Staate naturalisiren lassen, sind als Ausländer anzusehen (so daß also die bisherige Regel, daß Niemand seine Nationalität ablegen könne — nemo potest exuere patriam — aufgegeben wird.) Doch können geborene Briten, die jetzt schon anderwärts naturalisirt sind, innerhalb zweier Jahre die Erklärung abgeben, daß sie im britischen Unterthanenverbande bleiben wollen. Diese Erklärung hat hinwiderum keine Geltung in Bezug auf das Land, wo sie naturalisirt sind. Ein Ausländer, welcher fünf Jahre in dem Vereinigten Königreiche gewohnt oder der englischen Krone gedient hat, kann den Staatssekretär um ein Naturalisations-Zeugniß ersuchen, welches jedoch aus Gründen des öffentlichchen Wohles abgeschlagen werden darf. Vor ber Naturalisation ist der Eid der Treue abzulegen. Ein solchermaßen naturalisirter Ausländer hat alle politischen und andere Rechte und Pflichten geborener britischer Unterthanen. Ehefrauen folgen dem naturalisirten Ehemanne; Kindern steht, wenn sie großjährig werden, die Entscheidung frei. Die Akte enthält schließlich den Vorbehalt, daß keine ihrer Bestimmungen einem Ausländer das Recht gebe, als Eigenthümer eines dem Rechte nach britischen Schiffes zu gelten. Der Gesetzentwurf stieß auf keinen Widerspruch.

Rußland und Polen.

Petersburg, 1. März. Die Versuche, welche man von Rom aus zur Anbahnung einer Verständigung zwischen dem h. Stuhl und dem russischen Kabinet gemacht hat, sind bis jetzt ohne jeden Erfolg und werden es wohl auch bleiben, da die Konsequenz der Nikolausschen Politik bezüglich der Stellung Rußlands zur römischen Kirche im Interesse der Russifizirung in Litthauen und auch in Polen schon zu festen Wurzeln gefaßt hat, um einen Rückschritt auf dem eingeschlagenen Wege ohne Aufgeben des angelegten Plans zuzulassen. Der Bruch ist bereits unheilbar und dies um so mehr, als jetzt hervorragende Größen unter unsern Staatslenkern, die bis zum Beginn des Konzils noch unsicher waren, vollständig Front gegen Rom machen. Daß der griechische Klerus als wichtiger Faktor dieses Systems anzusehen ist, wird wohl Niemand bezweifeln, und macht eine in dieser Hinsicht bemerkenswerthe Denkschrift eines mächtigen Priesters, des intelligenten Archimandriten, des reichen Klosters Sw. Trojca gegenwärtig viel Aufsehen. Man ist in Bezug auf das Konzil in Rom hier auf merkwürdige Weise gut unterrichtet und soll oft hier von einzelnen Details eine genauere Kenntniß haben, als ein großer Theil der Konzilsmitglieder sie hat. So kannte man z. B. den Inhalt einer von einem polnischen Komite aus Brüssel in Rom eingegangenen Petition, bezüglich der Lage des Katholizismus in Polen, hier bereits wortgetreu, als dies Schriftstück der Petitionskommission im Sitzungssaale zu Rom vorgelegt wurde und als diese erst davon Kenntniß nahm, war gegen einen Priester, der indirekt bei der Petition betheiligt war und in Polen lebt, schon Untersuchung eingeleitet. — Auf dem letzten Balle im türkischen Gesandschaftshotel will man eine große Kühle zwischen den Mitgliedern des österreichischen und des türkischen diplomatischen Korps wahrgenommen haben. Wie man wissen will, sollen zwischen Wien und Konstantinopel über einige die Donau betreffenden Fragen Differenzen in Aussicht stehen.

Norddeutscher Reichstag.

14. Plenarsitzung. (Schluß.)

Abg. Graf Bethusy-Huc empfiehlt, gestützt auf die bei einem Besuche des Zellengefängnisses gesammelten Erfahrungen die Isolirhaft als diejenige Art der Freiheitsentziehung die den wohlthätigsten Einfluß auf den Gefangenen ausübe. Stumpfheit und dumpfes Hirnbrüten habe er bei den wenigsten Inhaftirten gefunden, dagegen durchweg erwachtes Ehrgefühl bemerkt. Eine gesetzliche Regelung der Strafvollstreckung sei nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig. Unter der Mitwirkung des Hauses werde es leicht gelingen, die gefürchteten Härten zu mildern. Die Bestimmung, daß nach schon einjähriger Dauer der Isolirhaft die gemeinschaftliche Haft wieder eintreten solle, sei geeignet, die während der Isolirhaft gewonnenen günstigen Resultate wieder vollständig in Frage zu stellen und so den Hauptzweck der Haft, die Sträflinge zu bessern, illusorisch zu machen.

Abg. Ackermann (Sachsen) wünscht eine Theilung des Friesschen Antrages, da er für den zweiten Theil, der die Einsetzung einer Bundesbehörde zur obersten Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Strafanstalten bezwecke, unmöglich akzeptiren könne.

Abg. Lasker: Die vom Vorredner gegen den 2. Theil des Antrages Fries geltend gemachten Einwendungen sind nicht stichhaltig. Die Verfassung überweist dem Bunde ausdrücklich das Recht, die Exekution der Strafverfügungen zu beaufsichtigen; soll der Bundeskanzler diese Aufsicht nicht in eigener Person ausüben, so bedarf er dazu besonderer Organe und diese nennt man Behörden. Etwas Weiteres will der Antrag nicht. Das vermögensrechtliche Eigenthum an den Strafanstalten bleibt den Einzelstaaten trotzdem vorbehalten, ebenso wie das Eigenthumsrecht derselben an Kasernen und andern Militärgebäuden einer Gemeinsamkeit des Kriegswesens in keiner Weise entgegengestanden hat. Trotzdem bitte ich den Abg. Fries, in die Theilung des Antrages zu willigen, damit Niemand in der Freiheit seiner Abstimmung beschränkt werde. — Die Frage über die zuläßige Dauer der Einzelhaft läßt sich meiner Ansicht nach, hier überhaupt nicht feststellen; dazu fehlt es uns Allen an den erforderlichen Grundlagen. Ich weiß nicht, ob die Zeit von sechs oder von einem Jahre die geeignete ist, werde aber für die von Miquel beantragten 3 Jahre stimmen, da eine von dem Generalinspektor der Gefängnisse in Dänemark mit Berücksichtigung langjähriger Erfahrungen veröffentlichte Denkschrift diesen Zeitraum als den nach beiden Seiten hin geeignetsten bezeichnet. Ein Besuch des Zellengefängnisses befähigt uns jedenfalls nicht, auf Grund des dort Gehörten unsere Gesetze zu formuliren. Ehe wir so weit kommen werden, ein durchaus richtiges und angemessenes System der Strafvollstreckung durchzuführen, wird es noch einer langen Zeit und eines sorgfältigen Studiums der Psychiatrik bedürfen. Die Unterschiede, welche der Abg. Ziegler zwischen Militär- und Zivil-Strafanstalten konstatirte, finden sich in derselben Weise auch unter den den Zivilbehörden unterstellten Anstalten selbst. Zuchthaus und Zuchthaus ist ein großer Unterschied: ich erinnere daran, daß die Anstalt zu Rawicz besonders dadurch berüchtigt war, daß der dorthin Verurtheilte einer langsamen Todesstrafe entgegenging.*) In Berlin wird die Freiheitsstrafe der wegen politischer und insbesondere wegen Preßvergehen Verurtheilten mit einer Härte vollstreckt, wie an keinem anderen Orte. (Sehr wahr!) Diese Gefangenen werden mit den gemeinen Verbrechern auf völlig gleicher Linie und in einer Weise behandelt, daß, wenn ein Fremder Gelegenheit hätte, sich davon zu überzeugen, er uns für Barbaren des äußersten Ostens halten würde.**) (Beifall.) Derartige Unterschiede in der Strafvollstreckung müssen beseitigt werden, da sonst der Richter bei Abmessung der Strafhöhe jedes Maßstabes entbehrt, und wir selbst bei Festsetzung des Strafkodex nur Worte ohne Geist, die Form ohne den Inhalt hinstellen. Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist so weit zu gehen, schon für die nächste Session die gesetzliche Regelung der Strafvollstreckung absolut zu verlangen; denn wenn ich es auch für wünschenswerth erachte, ein solches Gesetz gleichzeitig mit dem vorliegenden in Kraft treten zu lassen, so wird es doch genügen, wenn man uns vorläufig zur definitiven Feststellung des Strafgesetzbuches wenigstens die allgemeinen Grundzüge und die leitenden Gedanken jenes Gesetzes über Strafvollstreckung an die Hand gäbe, da nur so das Strafgesetz im Geiste dieser Grundsätze formulirt werden kann.

Abg. Wiggers (Berlin): Wenn auch ich in dieser Debatte noch das Wort nehme, so geschieht es, weil ich zu den vom Abg. Ziegler zitirten Abgeordneten gehöre, die ein sachverständiges Gutachten über die Frage abgeben können. Das beste Mittel, um das Haus schnell über die Einzelhaft zu informiren wäre, die Mitglieder selbst einmal einige Jahre den Versuch machen zu lassen; da Sie jedoch hierzu nicht die Neigung haben, so werden Sie sich mit dem Urtheil Anderer begnügen müssen. Daß der Gebildete vermöge seiner größeren geistigen Ressourzen die Isolirhaft vorzieht, da er sich in derselben niemals so vereinsamt fühlen wird, wie der Ungebildete, scheint mir unzweifelhaft, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß man ihm gestattet, sich in einer seinem Bildungsgrad entsprechenden Weise zu beschäftigen. Denken Sie an Gottfried Kinkel zurück. Ein Schrei der Entrüstung ging durch die ganze zivilisirte Welt, als man es wagte, ihn, den Dichter und Gelehrten bei Strafe der Züchtigung zu zwingen, täglich sein Pensum Wolle abzuspulen und allgemein war die Befriedigung, mit der man die Kunde von dem glücklichen Erfolg des von unserer Partei ins Werk gesetzten Fluchtversuchs begrüßte. (Unruhe rechts.) Nur jene kleine Partei stimmte dem nicht bei, die nur den einen Wunsch kannte, durch einen frischen fröhlichen Krieg die Demokraten zu vernichten. — Wollen Sie die Wirkungen der Isolirhaft kennen lernen? Lesen Sie, was Boz Dickens nach Untersuchung der pensylvanischen Gefängnisse darüber sagt; jedes höher organisirte Thier, jeder Hund — meint er — muß unter der Wirkung derselben zu Grunde gehen; der widerstandsfähige Mensch verliert nur — den Verstand. Auch die alten Römer hatten die Strafe des Lebendigbegrabens und gaben dem Verurtheilten ein Brod und einen Krug mit in sein Grab, aber sie waren doch menschlich genug, diese Nahrungsmittel nicht zu erneuern. Silvio Pellico, der die Isolirhaft aus langjähriger eigener Erfahrung kannte, bezeichnet sie als die grausamste Qual. Ich würde, sagte er, wenn ich mit meinen Nachbarn nicht sprechen könnte, der Todesstrafe zum Trotz, mit den Vögeln, die sich an meiner Zelle niederlassen, mit den Hügeln, deren Anblick mir der Durchblick durch mein Fenstergitter gewährt, eine Unterhaltung anknüpfen. Ich selbst habe mir ein heiliges Gelübde abgelegt, wenn ich je in die Lage käme, etwas zur Beseitigung der Einzelhaft thun zu können, mit allen meinen Kräften gegen diese Marter einzutreten und die Erfüllung dieser Pflicht zwingt mich, Ihnen noch einige meiner eigenen Erfahrungen darüber vorzuführen. Meiner Zelle gegenüber lagen die zweier in Isolirhaft gehaltenen Verbrecher, von denen der Eine, ein Mörder, zu lebenslänglichem, der andere ein Brandstifter, zu zehnjährigem Kerker verurtheilt war. Beide waren total wahnsinnig. Der zu lebenslänglicher Haft Verurtheilte konnte nur dadurch von Tobsucht zurückgehalten werden, daß man seine von Koth starrende Zelle durch ein Eisengitter schloß, das ihm den Anblick der auf dem Korridor sich bewegenden Menschen gewährte. An diesem Gitter stand der Unglückliche den ganzen Tag, den Kopf gegen die Eisenstäbe gepreßt, und starrte in hoffnungslosem Hinbrüten vor sich hin, während der Brandstifter vom frühen Morgen bis zum späten Abend aus der Bibel sang. Ein anderer Gefangener, der schon auf dem Schaffot vom Tode begnadigt war, und dessen Zelle weiter entfernt lag, zog dadurch die Aufmerksamkeit seiner Mitgefangenen auf sich, daß er bisweilen sehr hübsch flötete. Als ich mich bei meinem Aufseher nach dem

*) Wie man erzählt, sehnen sich jetzt die entlassenen Verbrecher dahin zurück. — Red. d. „Pos. Z."

**) So lange Hr. v. Drygalski Direktor der Stadtvogtei war, wurden die „Preßverbrecher" wie gebildete Menschen behandelt. Der neue Geist ist erst 1868 mit Hrn. v. Bornstädt eingezogen. — Red. d. „Pos. Z."

Fortsetzung folgen lassen, die das Wirken der Frau im Dienste der Humanität beleuchtet. Die verschiedenen Beziehungen, in welchen die Frau zum Leben steht, in welchen sie nützlich wirken und ihre Mission zum Segen der Menschheit bethätigen kann, führt die Frau Verfasserin in einer Reihe lebensvoller Schilderungen vor, die eines tiefen Eindrucks auf den Leser desto sicherer sind, weil man ihnen Blatt für Blatt anmerkt, daß sie einem für das Wohl der Menschheit und die hohe Aufgabe der Frauen begeisterten Gemüthe entquollen sind.

Wir wünschten diesem Werke recht viele und vorzugsweise weibliche Leser. Wir sind überzeugt, daß es viel dazu beitragen wird, die verschwommenen Ansichten, die über die Reformbestrebungen zu Gunsten der Frauen gehegt und verbreitet werden, zu klären und zu berichtigen. In dem Kampfe für diese Reformen haben sich im Laufe der Zeit Fraktionen gebildet: eine gemäßigte Rechte, die ihre Vereinsbestrebungen unter den Schutz und unter die Führung „gleichgesinnter Männer" gestellt hat — eine Linke, die auf die Führung der Männer vollständig verzichtet und, bereit ist, der Welt zu zeigen, was Frauen für die Frau, selber thun können — und ein Zentrum, das sich geneigt zeigt, mit den beiden vorgenannten gelegentlich ein Kompromiß zu schließen. Louise Otto ist, wenn wir diese Gliederung festhalten, unstreitig eine Vertreterin der äußersten Linken. Als Präsidentin des Allgemeinen Frauenvereins, als Herausgeberin der „Neuen Bahnen" hat sie ihren Standpunkt seit Jahren konsequent behauptet. Auch ihr neuestes Werk bezeugt, wie fest derselbe auf ein richtiges Verständniß der den Frauen der Gegenwart zugewiesenen Aufgaben und auf eine klare Erkenntniß dessen, was ihnen fehlt, begründet ist. Die Frauenfrage hat ihre schlimmsten Gegner in den Reihen der Frauen selbst. Es sind dies diejenigen, die über das Glück oder das Elend ihrer Häuslichkeit hinaus, hinaus über den Kreis ihrer Kaffeezirkel und Theekränzchen, nur wenig Sinn für fremde und allgemeine Interessen haben und die allenfalls zufrieden sind, sich darüber durch ein Zeitungsfeuilleton oder die Journalmappe aufklären zu lassen; Frauen, denen es nicht an Lektüre, sondern an einem gewählten Geschmack für ihre Lektüre fehlt und die jedem seichten Urtheil über die Dinge um so zugänglicher, je weniger sie gewohnt sind, sich je auf ihr eigenes verlassen zu können, wo es über Fragen der Toilette, der Küche oder Hauswirthschaft hinausreicht. Diese Partei — die äußerste Rechte möchten wir sie nennen — stellt sich dem Fortschritt mit Erbitterung entgegen — einem Fortschritt, der, wie sie meint, Alles nivelliren und umstürzen würde — einer Emanzipation, die sie für vollständig überflüssig hält.

In der Physik giebt es ein Gesetz, nach welchem zwei gegeneinander wirkende Kräfte sich in der Diagonale fortbewegen. Dieses Gesetz hat sein Analogon in der geistigen Welt. Der begeisterte Idealismus eifriger Reformer und die Zähigkeit derer, die am heiligen Hergebrachten halten — steuern unbewußt beide auf dasselbe Ziel. Früh oder spät, wollend oder widerstrebend, müssen sie es erreichen.

Frau Otto nennt ihr Buch eine Gabe für Mädchen und Frauen. Denkenden Mädchen und Frauen wird die Fülle von Gedanken und Empfindungen, die es bietet, gewiß eine willkommene Anregung sein. Die dreizehn Abschnitte, in die es zerfällt, können wir im Einzelnen hier nicht besprechen. Nach einer Seite nur sei uns eine Bemerkung gestattet: Das der Philosophie gewidmete Kapitel (Selbsterkenntniß und Selbstveredlung) steht hier vielleicht nicht an seinem Platze, weil es seinen Gegenstand nicht erschöpft. Unleugbar haben Aristoteles, Kant, Schoppenhauer u. A. Manches über und gegen die Frauen gesagt, was nicht sehr philosophisch scheint und andererseits haben Krause und Frhr. v. Leonhardi (für welche Frau Otto eintritt) den Frauen entschieden Gerechtigkeit widerfahren lassen, ohne doch so bedeutend geworden zu sein, als Jene. Wenn die Frauen sich mit Philosophie beschäftigen sollen und wollen, so würde es uns bedenklich scheinen mit Krause anzufangen, wir würden nicht anstehen, ihnen gerade das Studium derjenigen Philosophen zu empfehlen, die sich gegen ihr Geschlecht nicht gerade sehr sympatisch verhielten. Warum soll man das Gute nicht auch von einem Gegner annehmen! Im Reiche des Gedankens treten persönliche Sympathieen und Antipathieen zurück. Der edelste Wein hat einen kleinen Satz — dem System des größten Denkers haftet eine Spur von Irrthum an, dennoch laben uns beide, und wir würden ein Unrecht begehen, des Satzes wegen den Wein zu verschmähen.

Aber auch in den unbedeutenden Punkten, in denen wir mit der Frau Verfasserin nicht übereinstimmen, erkennen wir ihre edle Absicht an. Ihr Buch ist im Geiste der Wahrheit geschrieben. Die Liebe der Frau verklärt es zur Humanität. Den Genius des Hauses will es zum Genius der Menschheit gestalten.

J. H.

Manne erkundigte, erfuhr ich, daß auch er wahnsinnig sei und zu der von ihm gemachten Musik in seiner Zelle den Henkertanz aufführe; dann werde er sich plötzlich seines Zustandes bewußt und stoße ein entsetzliches markerschütterndes Gebrüll aus. Unter den Gefangenen-Aufsehern hatte sich für den Uebergang der zu Isolirhaft Verurtheilten zum Wahnsinn bereits ein besonderer Kunstausdruck gebildet: „Te is ock all en Beten dusig in'n Kopp" hieß es von solchen Unglücklichen. — Sie wollen sich zu Gunsten der Einzelhaft auf statistisches Material stützen, aber von wem ist denn dieses Material geliefert? Von den Gefängnißdirektoren, deren jeder doch natürlich seine Anstalt in einem möglichst günstigen Lichte erscheinen lassen will und deshalb Thatsachen, wie die vorher angeführten, verschweigt. (Sehr richtig.) Andererseits beruft man sich auf die Milderung, die die Einzelhaft durch die Besuche der Beamten und Geistlichen erfahre; aber die Besuche der Beamten, die gleichzeitig revidiren, ob irgend etwas Ungehöriges vorgekommen, um dies zur Anzeige zu bringen, sind aus eben diesem Grunde den Gefangenen selbst meist nicht angenehm, und wenn ein Geistlicher, der seinen Beruf begriffen hat, einerseits gewiß recht viel Gutes wirken kann, wird andererseits durch bekehrungswüthige Pfaffen, die die größten Schurken am meisten begünstigen, weil diese am meisten auf ihre Bekehrungsversuche eingehen, sicher ebenso viel Unheil gestiftet. — Eine vollständige Durchführung der Isolirung ist überdies gar nicht möglich; Nachts geht ein Flüstern von einer Luftöffnung zur andern, ein Klopfen von Wand zu Wand, und so eilen die von jedem Einzelnen gemachten Wahrnehmungen gleichsam telegraphisch von Zelle zu Zelle, die sämmtlich unter einander im Rapport stehen. — Wenn es feststeht, daß eine solche Strafe den Verurtheilten körperlich und geistig krank macht, wie wollen Sie denn versuchen, ihn zu bessern? und dies soll doch der Zweck der Strafe sein. Sechs Jahre, ja auch nur drei Jahre ist ein viel zu langer Zeitraum: die Uebel treten viel früher auf und können durch ärztliche Aufsicht vielleicht ein Jahr fern gehalten werden; dies wäre also die höchste Frist, für die eine ununterbrochen fortgesetzte Einzelhaft als zuläßig anerkannt werden könnte. Einer der ersten Beschlüsse, die Sie bei Berathung des vorliegenden Entwurfs gefaßt haben, war die Abschaffung der Todesstrafe. Sie haben dieselbe aber nicht eher völlig beseitigt, ehe Sie nicht gleichzeitig der trockenen Guillotine, der langen und grausamen Isolirhaft, ein Ende gemacht haben. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Graf Schwerin meint, nur weil man mit dem Begriffe Einzelhaft so viele Strafarten verbindet, erklären sich die so sehr verschiedenen Urtheile darüber. Versteht man unter ihr absolute Abgeschlossenheit von jedem lebenden Wesen, so muß dieselbe natürlich auf sehr kurze Zeit beschränkt werden; versteht man darunter aber das, was in Preußen bisher darunter verstanden ist, wonach weder ein Verkehr mit den Gefängnißbeamten, noch eine Beschäftigung durch Arbeit ausgeschlossen war, so fällt der Charakter der Grausamkeit weg, und es sind alle die Gefahren nicht vorhanden, die der Vorredner uns so eben geschildert.

Abg. Fries zieht die Worte „in der nächsten Session" aus seiner Resolution zurück. Darauf wird § 19 der Vorlage mit der Aenderung Miquels (3 Jahre statt 6) und mit der Resolution Fries angenommen.

§ 20 lautet: „Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt und Beweise der Besserung gegeben haben, vorläufig entlassen werden." Abg. v. Kirchmann beantragt dazu die gesperrten Worte zu streichen und außerdem vor „vorläufig" die Worte „mit ihrer Zustimmung" einzufügen.

Abg. Schwarze weist auf die Erfahrung hin, daß sich zwar die verworfensten Spitzbuben im Gefängniß am besten zu benehmen pflegen, daß aber die untrüglichen Kriterien wahrer Besserung für den Direktor und den Geistlichen sehr wohl erkennbar sind. Von Wichtigkeit sei die Bestimmung der sächsischen Gefängnißverwaltung, die keinen Gefangenen entläßt, bevor sie nicht sicher weiß, daß er sofort in eine Thätigkeit, die ihn ernährt, eintritt. — Dr. Leonhardt hält den Antrag Kirchmanns für wohlgemeint, aber überflüssig. Nachdem noch Miquel und Hoverbeck den Antrag befürwortet haben, wird § 20 in der Kirchmannschen Fassung genehmigt, § 21 (vorläufige Entlassung und Widerruf) desgleichen ohne Diskussion, § 22 in folgender durch v. Puttkamer (Sorau) beantragten Fassung seines Alin. 1: „Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde, der erstere nach Anhörung der Strafanstaltsverwaltung." (Die Vorlage verlangte die Anhörung der letzteren für beide Arten von Beschlüssen.) Eine Einschaltung Baehrs, daß die Zeit, die der Gefangene in einer Heilanstalt oder auf Anordnung der Behörde außerhalb seines Gefängnisses an einem andern Ort zubringen muß, ihm von seiner Haft abgezogen werde, wird nach lebhaftem Widerspruch Dr. Friedbergs abgelehnt.

§ 24 („Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen 1 Thlr, bei Uebertretungen $1/3$ Thlr.") wird genehmigt, die Entscheidung über § 25 (Umwandlung von Geldstrafen in Gefängniß oder Haft) ausgesetzt.

Gegen 4 Uhr vertagt sich das Haus bis Sonnabend 11 Uhr. (Interpellation des Grafen Renard, betr. das Bundesgesetz über Aktiengesellschaften, Ergänzungen zur Maß- und Gewichtsordnung, Strafgesetzbuch.)

---

15. Plenarsitzung.

Berlin, 5. März. Eröffnung um 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Dr. Friedberg. Graf Renard, unterstützt von der freikonservativen Fraktion und den Abgeordneten Meier (Bremen), Miquel und Müller (Stettin), richtet an das Bundespräsidium die Anfrage: „beabsichtigt dasselbe in weiterer Ausführung der in der vorjährigen Reichtagssitzung von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramtes abgegebenen Erklärungen, dem Reichstage noch im Laufe der gegenwärtigen Session einen Gesetz-Entwurf: „über die Bildung von Aktiengesellschaften" vorzulegen?"

Der Interpellant führt aus: Die Entwicklung der materiellen Interessen treibt naturgemäß zu immer neuen Koalitionen des Kapitals, um größere, wichtigere Aufgaben kommerzieller, industrieller und gewerblicher Thätigkeit zu lösen, die die Kräfte und Mittel der Einzelnen übersteigen. Demzufolge laufen Anträge auf Konzessionirung von Aktiengesellschaften bei den Ministerien sehr zahlreich ein. Die weitläufigen und zeitraubenden Formalitäten, mit denen das gegenwärtige Konzessionsverfahren verknüpft ist, lassen eine zeitgemäßere Form der Gesetzgebung als ein unabweisbares Bedürfniß erscheinen. Diese Reform wird sich naturgemäß auf den ganzen Bund erstrecken müssen. Der staatliche Konzessionszwang ist wesentlich ein Hemmniß der Entfaltung der freien Kapitalsassoziationen und bietet keine Garantie für die Rentabilität und Reellität des Unternehmens, ja, ich möchte ihn geradezu als schädlich bezeichnen, indem das Publikum, an die patriarchalische, büreaukratische Bevormundung des Staats gewöhnt, leicht annehmen möchte, als ob alle vom Staate konzessionirten Unternehmungen unter seiner wirksamen Kontrolle ständen. Der staatliche Einfluß auf die Bildung von Aktiengesellschaften wird sich in Zukunft damit begnügen müssen, große allgemeine Gesichtspunkte festzustellen, Grundprizipien, welchen alle Aktienunternehmungen ohne Unterschied unterliegen; in diesen allgemeinen Rahmen sind die Spezialstatuten der einzelnen Gesellschaft einzufügen. Die Einwirkung des Staates hat sich so auf eine Oberkontrolle zu beschränken. Damit wird ein großer Theil der Schwierigkeiten des jetzigen Konzessionsverfahrens beseitigt sein, und deshalb ist der Wunsch nach einem Gesetze, das die Sache in diesem Sinne regelt, auch vollständig berechtigt.

Präsident Delbrück: In der vorjährigen Session erklärte ich, daß die preußische Regierung dem Bundesrathe einen Gesetz-Entwurf über die Aktiengesellschaften eingereicht habe. Derselbe war der Natur der Sache nach lediglich unter Berücksichtigung der preußischen Gesetzgebung hergestellt. Sollte er deshalb beim Bundesrathe Anklang finden, so mußte zunächst untersucht werden, inwieweit er unter Berücksichtigung der Partikulargesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten eine Ergänzung und Abänderung bedürfen würde. Aus diesem Grunde und auf den Bericht des Ausschusses für das Justizwesen erging Seitens des Bundesraths an die einzelnen Regierungen das Ersuchen, sich über den Entwurf im Allgemeinen und namentlich bezüglich der etwa nothwendigen Ergänzungen zu äußern. Diese Aeußerungen sind gegen Ende des vorigen Jahres sämmtlich eingegangen und im Allgemeinen dem Prinzip des Entwurfes entschieden günstig; sie fordern aber mit Rücksicht auf ihre Spezialgesetzgebung und ihre Verhältnisse mancherlei Abänderungen. Der Justizausschuß dem das umfangreiche Material überwiesen ist, hat zufällig gestern Abend eine Sitzung gehabt und wie ich höre, die allgemeinen Grundlagen des Entwurfs festgestellt. Darnach hoffe ich, daß der Entwurf noch im Laufe dieser Session dem Reichstage wird vorgelegt werden können. (Beifall.)

Hiermit ist die Interpellation erledigt. — Es folgt die erste und zweite Berathung des Gesetzes wegen Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung für den Nordd. Bund. Der einzige Paragraph desselben lautet: Der Bundesrath ist befugt, nach Vernehmung der Normal-Aichungskommission zu bestimmen, daß Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von der Aichungsstelle eines nicht zum Nordd. Bunde gehörenden deutschen Staates, dessen Maß- und Gewichtswesen in Uebereinstimmung mit demjenigen des Nordd. Bundes geordnet ist, geaicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt worden sind, im Bundesgebiete im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen.

Präsid. Delbrück: Es ist ein alter Wunsch, in ganz Deutschland ein einheitliches Maß und Gewicht eingeführt zu sehen. Der größte Fortschritt in dieser Beziehung, die Maß- und Gewichtsordnung für den Nordd. Bund vom 17. Aug. 1868, hat auch über die Grenzen des Nordd. Bundes hinaus Früchte getragen. In Baden ist seitdem eine Maß- und Gewichtsordnung erlassen, welche dem badischen Maß- und Gewichtssystem das im Besitze der preußischen Regierung befindliche Urmaß des Meters zu Grunde legt und zugleich in allen übrigen Bestimmungen mit der Maß- und Gewichtsordnung für den Nordd. Bund übereinstimmt. Auch hat Baden die Bestimmung aufgenommen, daß Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Aichungsstelle des Nordd. Bundes geaicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, im öffentlichen Verkehr des Großherzogthums angewendet werden dürfen. Unter Hinweis darauf hat die badische Regierung den Wunsch auf Gegenseitigkeit ausgedrückt. Das ist die Veranlassung zu dem gegenwärtigen Gesetz.

Abg. Sombart stellt das Amendement, dem Paragraph folgende Worte hinzuzufügen: „wenn sie auch in Material und Gestalt übereinstimmen." — Gewiß begrüßen wir Alle den Zug, der hier über den Main gemacht wird, gewiß erkennen wir auch Alle die geniale Handhabung an, die unsere Aichungskommission dem Gesetze gegeben. Einzelne Ausnahmen freilich kommen auch vor, wie z. B. die Aufstellung der Chausseesteine in Zwischenräumen von je 75 Meter zum Dezimalsystem wie die Faust aufs Auge paßt. Im Allgemeinen jedoch können wir die Thätigkeit der Aichungskommission nur lobend anerkennen. Wenn nun unsere Maß- und Gewichtsordnung auch in den süddeutschen Staaten eingeführt wird, so genügt nicht die einfache Annahme des Systems, auch die Ausführung des Systems muß eine einheitliche sein, auch das Material und die Gestalt der einzelnen Meßkörper muß übereinstimmen mit Material und Gestalt der Meßkörper, wie sie unsere Kommission aufgestellt hat und wie ich mir erlaube, sie Ihnen hier ad oculos vorzuführen (Redner entrollt die bekannten in neuerer Zeit veröffentlichten Tafeln, welche die verschiedenen Maße in natürlicher Größe und in getreuer Abbildung vorführen), wobei ich zugleich den Wunsch aussprechen möchte, diese Tafeln in jedem Schullokal aufgehängt zu sehen. Es genügt nicht, m. H., wenn man z. B. einen Körper von 200 Gramm so zur Ausführung bringt, daß man ihm den halben Durchschnitt und die doppelte Höhe giebt als bei uns, ein bei uns zylinderisches Gefäß darf in dem anderen Staat nicht konisch sein, ist das Gewicht bei uns von Messing, so soll es dort nicht von Eisen sein. In allen diesen Punkten vollkommene Identität herbeizuführen, bezweckt mein Antrag; er erstreckt sich auf Material und Gestalt, auf Form, Inhalt und Farbe. Bei dieser Gelegenheit erinnere ich an die vom Reichstage zugleich mit der Maß- und Gewichtsordnung beschlossene Resolution, welche den Bundesrath zur baldigsten Vorlage eines auf der Dezimaltheilung beruhenden Münzsystems aufforderte. Beide Reforme ergänzen sich, die erste ohne die zweite läßt Uebelstände bestehen, die mit der Verzögerung der zweiten wachsen und immer kostspieliger werden. Einstweilen wird dem Fabrikanten die Inventur erschwert und dem Grundbesitzer, dem Ackerbaugewerbe eine Ausgabe von Millionen zugewälzt, wenn Kataster und Grundbuch nach Jahren wieder umgerechnet werden müssen. Je schleuniger wir das Münzsystem reformiren, desto geringer werden die Kosten der Umwälzung sein, von denen sie nothwendig begleitet sein wird.

Präs. Delbrück bittet das Amendement abzulehnen, obwohl er den Gedanken für ganz absolut richtig hält. Ich glaube aber, daß einerseits dieser Gedanke in dem Gesetzentwurfe bereits liegt, und daß andererseits, wenn man ihn vollständig entwickeln wollte, viel mehr noch gesagt werden müßte, als der Vorredner vorschlägt. Es heißt in dem Wortlaute des Paragraphen nicht Maß- und Gewichts-System, sondern Maß- und Gewichts-Wesen; es ist dieser Ausdruck absichtlich gewählt, als der umfassendere, der auch die Ausführung des Systems in sich begreift; das ist ein Gesichtspunkt, der auch im Bundesrath naturnothwendig wird festgehalten werden müssen. Es ist richtig, daß der Bundesrath sich mit der Frage einer Aenderung und Ausgleichung des bestehenden Münzsystems beschäftigt hat; er hat es aus inneren und äußeren Gründen, aus dem Bedürfniß des Verkehrs innerhalb des Bundesgebiets und des internationalen Verkehrs für nothwendig erkannt, die Münzfrage in die Hand zu nehmen. Es ist deshalb beschlossen, daß eine Enquete über diese Frage stattfinden soll, über eine Frage, welche zu den verwickeltsten gehört. Man kommt damit nicht aus, einfach ein Dezimalsystem anzunehmen, sondern die größere Frage ist die der Währung, ganz abgesehen von der Frage der Theilung. Ueber diese Frage bestehen bekanntlich noch sehr verschiedene Ansichten, und es wird von den Regierungen Werth darauf gelegt, durch eine Enquete, durch eine Vernehmung von Männern, die dieser Frage als Theoretiker oder Praktiker nahe stehen, die verschiedenen Meinungen über diese Frage näher aufzuklären, um so eine feste Grundlage für die spätere Gesetzgebung zu gewinnen. Diese Enquete wird zur Ausführung kommen, sobald die Session des Reichstags geschlossen ist, und es ist der Wunsch des Bundesraths — ein Engagement kann ich jedoch nicht übernehmen — schon in der nächsten Session dem Reichstage dann die gewünschte Vorlage zu machen. (Bravo!)

Abg. Dr. Becker (Dortmund) hält, um vollständige Sicherheit in der Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung zu erlangen, eine internationale Aichungskommission für nothwendig. Abg. Sombart zieht mit Rücksicht auf die Erklärung Delbrücks seinen Antrag zurück. Der Gesetzentwurf wird angenommen.

Die Berathung des Strafgesetzbuchs steht bei § 26, dessen Alin. 1 lautet: „Bei Umwandlung einer Geldstrafe ist der Betrag bis zu 5 Thlr. einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten." Abg. v. Kirchmann erweitert den Betrag bis zu 10 Thlr., während Fries das Alinea 1 so faßt: „Bei Umwandelung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 1 bis zu 5 Thlr., und bei Umwandelung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von $1/3$ bis zu 5 Thlr. einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten."

Bundeskommissar Friedberg giebt zu, daß das treffliche lübecker Strafgesetz übereinstimmend mit v. Kirchmann eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern einem Tag Freiheitsentziehung gleichstellt, aber diese Bestimmung entspricht dem exzeptionellen Wohlstand der Stadt Lübeck, nicht dem durchschnittlichen Wohlstand, wie er im Gebiet des Bundes herrscht. Abgesehen davon, daß Geld- und Freiheitsstrafen an und für sich nicht kommensurable Größen sind, die sich beliebig mit einander vertauschen lassen, entspricht ein Tag Freiheitsstrafe nicht der Werthmessung von 10 Thlrn. Die Vorlage, die gegen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Milderung enthält, hat wesentlich das Interesse der Unbemittelten im Auge, für die ein Tag Freiheitsentziehung eine wirkliche Erleichterung im Vergleich zur Geldstrafe bedeutet. Die Fassung des Abg. Fries will der Hr. Kommissar, obwohl er in ihr nur eine redaktionelle Aenderung erkennt, gelten lassen. — Diese Auffassung bestreitet Meier (Thorn) mit Nachdruck und führt aus, daß das Amendement eine sehr fühlbare Bedeutung hat. Dasselbe wird darauf, nachdem Abg. v. Kirchmann sein Amendement zurückgezogen, einstimmig angenommen, die Entscheidung über den Rest des § 26 zurückgestellt.

§ 27 lautet: „In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war." Abg. Henneberg beantragt den § 27 so zu fassen: „In den Nachlaß eines Verurtheilten kann eine Geldstrafe nicht vollstreckt werden."

Bundeskommissar Friedberg weist diese Aenderung zurück, da es Geldstrafen giebt, die einen zivilrechtlichen Charakter haben, z. B. für Zoll- und Steuerdefraudation. Abg. v. Puttkammer (Fraustadt) vertritt das Amendement mit Berufung auf die belgische, italienische und österreichische Gesetzgebung, für die erwähnten Defraudationen könne man eine gesetzliche Ausnahme statuiren. Aehnlich äußert sich v. Unruhe-Bomst, nur findet er die letztere Exemtion überflüssig, da sich das Strafgesetzbuch seiner ausdrücklichen Bestimmung nach nicht auf Zoll- und Postkontravensionen beziehen soll. — Noch viele andere Redner betheiligen sich an dieser Debatte. Schließlich wird das Amendement Henneberg abgelehnt und § 27 der Vorlage genehmigt.

§ 28 lautet: „Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im Bundesheere und der Bundesmarine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge. — Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienste mitbegriffen." — v. Kirchmann will den § 28 streichen, Fries statt des ersten Alinea setzen: „Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat den dauernden Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Abg. v. Kirchmann: Die Institution der Aberkennung der Ehrenrechte ist nicht germanischen Ursprungs, sondern erst in den funfziger Jahren in den meisten deutschen Ländern eingeführt; in Preußen ist sie aus der Rheinprovinz herübergekommen, weil der damalige Justizminister eine große Vorliebe für rheinische Institutionen hatte. Wir wollen keine Neuerungen, sondern den alten Rechtszustand wieder einführen, der zu Anfang dieses Jahrhunderts bestand. Deshalb müssen wir § 28 beseitigen. Obgleich diese Institution seit 20 Jahren bei uns besteht, so hat sie im Volke doch noch keinen Boden gefunden. Die Meisten wissen gar nicht, was die Strafe zu bedeuten hat, und selbst viele Sachverständige übersehen ihre Folgen nicht. Das zeigt, daß wir es hier mit einer künstlichen Strafe zu thun haben, die dem deutschen Gefühl widerspricht. Die Ehre ist ja auch nicht etwas, was der Richter durch Formeln nehmen und wiedergeben kann, sondern ein Besitz geistiger Art, der von der Meinung der Mitmenschen abhängt. Eine wirkliche Strafe ist deshalb die Aberkennung der Ehrenrechte nur für den, der noch ein Gefühl, einen Funken von Ehre in sich hat, nicht aber für den wirklich Ehrlosen, der diese Strafe mit Recht verdiente; bei diesem wird sie wirkungslos, jenem wird sie in seiner Besserung hinderlich sein. Ich kann mir nicht gut denken, wie Jemand drei Jahre ehrlos sein und dann mit dem 13. März plötzlich wieder ehrenhaft werden soll.

Abg. Fries motivirt seinen Antrag mit Bezugnahme auf seine Anträge zu § 32. (Wirkung der Gefängnißstrafe bezüglich der Ehrenrechte.) Die Bestimmung des § 28, daß die Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben solle, würde zu Widersprüchen und Härten im Vergleich mit der Wirkung der Gefängnißstrafen führen. Auf schwere Körperverletzung steht Zuchthaus. Ein junger Mann von 20 Jahren könne in der Aufwallung sich dieser Strafe schuldig machen, ohne deshalb ehrlos zu sein; gleichwohl würde er ein öffentliches Amt nicht bekleiden können.

Abg. v. Moltke. Wenn ich recht verstehe, so liegt es nicht in der Absicht des Vorredners, die Bestimmung zu beseitigen, daß die Zuchthausstrafe zum Eintritt in die Armee und Marine unfähig macht. Dann sehe ich aber nicht ein, warum § 28 gestrichen werden soll. Der Grundsatz, daß kein zur Zuchthausstrafe Verurtheilter in die Armee eintreten kann, ist so alt, als unser nationales Heer und Marine. Ob er germanischen Ursprungs ist, weiß ich nicht; aber er ist preußisch. Der Eintritt in die Armee ist von jeher als eine Auszeichnung betrachtet worden. Wenn wir Zuchthäusler einstellen, so gefährden wir dadurch die Disziplin, deren nothwendige Aufrechterhaltung niemand bezweifeln wird. Wir würden dadurch zugleich das Selbstgefühl der Armee, die von der Ehre lebt, schwächen. Die juristische Seite dieser Frage verstehe ich nicht, ich möchte aber bitten das Prinzip nicht zu alteriren.

Bundeskommissar Leonhardt: Herr Fries beabsichtigt keine materielle Aenderung dieses Paragraphen, er glaubt nur, daß es sich rechtfertige aus formellen Gründen eine Bestimmung desselben zu streichen. Folgt man dieser Auffassung, dann muß die Bestimmung gerade stehen bleiben, weil das preußische Strafgesetz als Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich die Unfähigkeit zum Eintritt in die Armee statuirt. Streichen wir die Bestimmung jetzt, so würden für die preußische Monarchie eine sehr bedenkliche Aenderung eintreten lassen.

Abg. Lasker: Wie das Strafgesetzbuch das Zuchthaus jetzt auffaßt, ist kein Grund mehr vorhanden, den zum Zuchthaus Verurtheilten vom Eintritt in die Armee auszuschließen. (Oho!) Das Gesetz sagt: von jetzt ab soll das Zuchthaus die Ehre nicht mehr vermindern; gleichwohl verlangen Sie (rechts), daß ein mit Zuchthaus Bestrafter nicht in das Heer eintreten soll. Sie statuiren also für das Militär eine andere Ehre, als für das Zivil. Dem kann ich nicht zustimmen. Ich bin sogar der Ansicht, die Kommission hat sich zu der Bestimmung dieses Paragraphen drängen lassen. Da das Militär, den Zuchthäusler vom Heere auszuschließen sich die Berechtigung vindizirt, so hat sie daraus gefolgert, daß ein solcher auch kein Zivilamt bekleiden könne. Beschließen Sie so, dann sagt das Gesetz nicht, was es sagen will. Ich bin entfernt davon, für den Dienst in der Armee eine geringere Ehre als für die Bekleidung eines Zivilamtes als nothwendig zu behaupten, ich will aber nicht, daß einer Minister werden kann nur mit einem Soldatenrock und nicht auch ohne Soldatenrock. (Heiterkeit) Begehen Sie keine Inkonsequenz in diesem Gesetze, nur weil einzelne Militärpersonen, von Vorurtheilen befangen, Zuchthaus noch in dem alten Begriff nehmen. Es fragt sich hier, soll der mit Zuchthaus Bestrafte, ohne daß seine Ehre nach diesem Gesetz vermindert ist, seine Militärpflicht erfüllen dürfen oder nicht? Wenn der mit Gefängniß Bestrafte dazu verpflichtet ist, so kann ich gar keinen Unterschied darin finden, wenn auch der Zuchthäusler dieser Pflicht genügen darf. Entscheiden Sie sich lieber vorher, ehe wir diese verschiedenen militärischen Begriffe in unser Strafgesetz hineinkommandiren. Denn nur kommandirt scheinen sie mir zu sein. Halten Sie es der Disziplin wegen für erforderlich, einzelne wegen ehrenrühriger Verbrechen mit Zuchthaus bestrafte Personen vom Militär auszuschließen, so beschließen Sie wenigstens nicht so, daß Sie sagen: der Mann hat Ehre genug, ein bürgerliches Amt zu bekleiden, aber nicht, um Militär zu sein. (Beifall)

Bundes-Komm. Dr. Friedberg: Man scheint es einstimmig für einen Fortschritt zu halten, daß der Entwurf die Möglichkeit giebt, ein Vergehen individuell zu beurtheilen und unter Umständen die schwere Zuchthausstrafe auszusprechen, ohne daß damit der Verurtheilte dauernd der Ehrenrechte verlustig geht. Derartige Fortschritte kann man aber nicht in ihrer vollen Konsequenz bis zum letzten möglichen Stadium durchführen. Ein Gesetzgeber wird im Hinblick auf die historische Entwickelung solcher Fragen immer gewisse Konzessionen machen müssen. Daß entehrende Strafen den Eintritt in die Armee versagen, ist nicht bloß preußische, sondern auch altgermanische Anschauung. Wer entehrende Strafen erlitten hatte, verlor schon im alten Germanien das Recht Waffen zu tragen. Eine Konsequenz dieses Grundsatzes ist in Preußen geltende Bestimmung. Diese Anschauung wurzelt so tief in der Nation und in der Armee, daß alle unsere Deduktionen über die humane Entwickelung, die unsere Ehrenrechte in diesem Gesetze genommen haben, nicht dahin führen würden, daß die Mannschaft in der Armee nicht sich selbst entehrt fühlen würde, wenn ein Zuchthäusler unter ihr wäre, der nach der neuen Theorie die Ehrenrechte nicht verloren hätte. Nachdem uns von denjenigen Instanzen, die die Interessen des Bundesheeres vertreten, gesagt war, hütet Euch in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die wohl durch die Konsequenz gegeben sein mag, aber der Anschauung der Armee noch nicht entspricht, hielten wir uns für verpflichtet, hier eine Konzession zu machen und zu bestimmen, daß die Zuchthausstrafe nach wie vor den Eintritt in die Armee unmöglich mache. Wer möchte es übernehmen, durch die Durchführung eines theoretisch richtigen Satzes auch nur einen Augenblick einen Zustand herbeizuführen, der möglicherweise die Disziplin, das Gefühl der Ehre in der Armee erschüttern könnte! Wenn wir aus so berufenem Munde, wie dem eines Vorredners, gewarnt werden, der Theorie zu Liebe diesen Schritt zu thun, dann üben Sie doch so viel Selbstverleugnung, daß Sie das Prinzip für den einzelnen Fall aufgeben und für den Entwurf stimmen.

Abg. Ackermann hält es für besser, der Zuchthausstrafe ihre entehrende Bedeutung zu belassen und für besondere Fälle lieber dem Richter die Befugniß zu geben, die Nichtaberkennung der Ehrenrechte auszusprechen, als in die idealen Vorstellungen des Volkes über Ehrenhaftigkeit durch das Gesetz einzugreifen.

Abg. Becker (Oldenburg): Die Wissenschaft sagt, Ehrlosigkeit ist nicht eine Folge der Strafe, sondern der ehrlosen Handlung. Wir können also unmöglich aus der Art der Bestrafung Verlust von Ehrenrechten herleiten, wenn wir die Handlung selbst nicht als ehrlos anerkennen. Daß das Volk das Vorurtheil hat, Zuchthausstrafe sei an sich ehrlos, darf für den Gesetzgeber nur eine Aufforderung sein, dahin zu wirken, daß die Volksanschauung sich der Auffassung der Wissenschaft anschließe, nicht umgekehrt. Dieser Aufgabe werden sich auch die Militärbehörden ihren Untergebenen gegenüber nicht entziehen können, wenn das erwähnte Vorurtheil sich thatsächlich in der Armee vorfinden sollte. Dadurch, daß wir die Zuchthausstrafe nicht an sich als ehrlos hinstellen, entgehen wir auch dem späteren Streite, welche strafbaren Handlungen mit Zuchthaus und welche mit Gefängniß zu bestrafen seien.

Abg. Meyer (Thorn): Eine Inkonsequenz zu rechtfertigen — und eine solche ist vom Bundeskommissar selbst zugestanden — bedarf es für den Gesetzgeber sehr gewichtiger Gründe, die ich hier vermisse. Man be-

(Fortsetzung in der Beilage.)

ruft sich auf das Ehrgefühl in der Armee, das Zuchthausverbrecher in ihren Reihen nicht dulde; ich weiß wahrhaftig nicht, weshalb sich ein Soldat dadurch mehr verletzt fühlen soll, daß ein in Folge eines aus Leidenschaft begangenen Todtschlages zu Zuchthausstrafe Verurtheilter neben ihm steht, als ein unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu Gefängniß verurtheilter Dieb. Und einen solchen will doch Niemand vom Militär ausgeschlossen wissen. Die Motive selbst entwickeln sehr treffend, daß die Gesetzgebung die Aufgabe habe, unbekümmert um Volksvorurtheile nur der Logik des als richtig erkannten Prinzips zu folgen und hier muthet man uns zu, zu Gunsten einer im Militär wurzelnden ungerechtfertigten Anschauung eine Inkonsequenz zu begehen, die den Zwiespalt zwischen Zivil und Militär nur zu erweitern geeignet wäre.

Abg. Graf **Eulenburg**: Es läßt sich nicht verkennen, daß die Aufhebung der Bestimmung, wonach ein Zuchthäusler von der Armee ausgeschlossen ist, eine äußerste Konsequenz des dem Gesetze zu Grunde liegenden Prinzips wäre, hier kommt aber das öffentliche Gefühl und die Gewohnheit in Frage, und gegen diese müssen jene ideellen Gründe zurückstehen.

Abg. v. **Steinmetz**: M. H., es ist hier ausgesprochen, daß der Gegensatz zwischen Militär und Civil nicht durch die Strafgesetzgebung noch verschärft werden müsse. Ich bedaure, daß hier von einem Gegensatz gesprochen ist, ich weiß keinen. (Bravo.) Das, was die Armee betrifft, das betrifft den Zivilstand mit, denn Sie gehen ja Alle durch die Armee und ich begreife nicht recht wohl, wie man darin einen Gegensatz des Militärs dem Zivil gegenüber finden kann, wenn für die Armee besondere Strafbestimmungen bestehen. Es ist mir wohl auch ganz klar, daß Zuchthausstrafe und Zuchthausstrafe unterschieden werden kann; der Grund zu der Zuchthausstrafe in dem einen Fall kann ein sehr entehrender sein, in dem anderen Fall ein nicht geradezu sehr entehrender. Ich wünschte darum, daß die letzteren in anderer Weise gesühnt werden konnten. So lange aber die Zuchthausstrafe die entehrendste ist, darf man Personen, die ihr verfallen sind, in die Armee nicht aufnehmen. Den alten Grundsatz, den deutschen Grundsatz Ehrlos — Wehrlos! den möchte ich für die Armee aufrecht erhalten, nicht als ein Gegensatz zwischen dem Zuvilstand, sondern rein im Interesse der Armee im Interesse des Wohles des Vaterlandes. Blicken Sie zurück, in welchen sittliche Zuständen die Armee früher war, welchen Strafen sie unterlag und verfolgen Sie, wie nach und nach durch Milderung ihrer Strafen, durch Milderung ihrer Strafen, durch Theilnahme an der allgemeinen Wehrpflicht, durch die allgemeine Wehrpflicht, durch das Eintreten aller Stände in die Armee, die Armee selbst in ihrer Moralität gehoben worden ist, so können Sie unmöglich dafür stimmen wollen, daß sie durch eine Bestimmung dieser Art, daß Zuchthaus nicht mehr von der Armee ausschließen solle, wieder hinabgedrückt werde in eine Zeit der Erniedrigung. Ich wiederhole immer und immer wieder, nicht als Gegensatz zu dem Zivil spreche ich das aus. Denn das Zivil und das Militär ist in Preußen ein und derselbe Stand, aber angemessen ist es, daß man den Theil, der zur Zeit die Waffen trägt, in seiner Ehre so hoch stellt, daß dies selbst als die höchste Ehree angesehen werden muß. Bei dieser Gesinnung, m. H., hat der Staat, das Vaterland, wir Alle, wir mögen angehören, welchem Stande wir wollen, den größten Nutzen. Also lassen Sie es, m. H, wenn ich bitten darf, bei dieser Ehrenhaftigkeit der Armee, untergraben Sie sie nicht, die Armee beruht und besteht auf diesem Prinzip der Ehre. Der sein Leben an Alles setzen muß, der muß auch wissen, wofür er es einsetzt, für das Höchste im Staate, für seine Existenz, für seine Ehre. Darum lassen Sie die Ehrenhaftigkeit und geben Sie sie wirklich nicht auf; sie trägt Frucht, sie hat Früchte gebracht und ich bitte um diese Anerkennung.

Abg. v. **Mallinkrodt** findet einen Widerspruch darin, daß man bei Zuchthausstrafe die Fähigkeit zum Militärdienst und zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkenne, dadurch also die Strafe an sich zu einer eminent entehrenden mache, und nebenbei doch noch die Aberkennung der Ehrenrechte beibehalten.

Bundeskommissar Dr. **Leonhardt** will diesen Widerspruch dadurch lösen, daß die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung von Aemtern und zum Militärdienst nur einzelne bestimmte Ehrenrechte nehme, während die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt viel weiter gehe. Die Zulassung zum Militärdienst nach Maßgabe des Falles von der richterlichen Entscheidung abhängig zu machen, habe die Kommission mit Rücksicht auf die dadurch gefährdete militärische Disziplin ablehnen zu müssen geglaubt.

Abg. **Miquel**: Wir sind mit dem Satze „ehrlos, wehrlos“ durchaus einverstanden, auch wir betrachten den Militärdienst nicht blos als eine lästige Pflicht, sondern auch als eine Ehre, die Verschiedenheit unserer Auffassungen beruht nur auf der Verwechselung, daß Sie diese Frage hier am unrechten Orte stellen. Es ist ausdrücklich von allen Seiten anerkannt, daß die Zuchthausstrafe an sich ebenso wenig etwas Entehrendes haben soll, als die Gefängnißstrafe, daß erst die Aberkennung der Ehrenrechte sie zu einer ehrlosen macht, und doch verlangen Sie, daß Zuchthausstrafe in jedem Falle vom Militärdienste ausschließen soll. Der Ausdruck „Zuchthaus“ allein thut es doch nicht, würden wir statt dessen einen andern, z. B. „Carcer“ setzen, so würde kein Einziger von Ihnen das Verlangen gestellt haben, mit Carcer bestrafte Männer vom Militärdienste auszuschließen. Der vom Abg. v. Mallinckrodt behauptete Widerspruch bleibt trotz der Erklärung des Bundeskommissars stehen, denn die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und zum Militärdienst ist jedenfalls die größte Ehrloserklärung.

Abg. Graf **Schwerin**: Ich theile die Ansicht des Vorredners, daß es einen Unterschied zwischen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Ausschluß von öffentlichen Aemtern und Militärdienst thatsächlich nicht giebt, komme aber nicht zu denselben Konsequenzen. Das Zuchthaus hat nach meiner Ansicht schon in Folge seiner besonderen Disziplin und der Art der Beschäftigung seiner Insassen einen entehrenden Charakter, durch den es sich vom Gefängniß unterscheidet und den Sie ihm durch eine einfache Definition im Gesetzbuche nicht nehmen können. Aus diesem Grunde mag also die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung öffentlicher Aemter und zum Militärdienst mit der Zuchthausstrafe verbunden bleiben, nur werden wir dann im Verlauf unserer weiteren Berathung dafür zu sorgen haben, daß alle strafbaren Handlungen, die unserer Ansicht nach etwas Entehrendes nicht haben, namentlich also die politischen Vergehen, in keinem Falle mit Zuchthaus bestraft werden dürfen. (Beifall.)

Der Paragraph wird hierauf **unverändert angenommen.** Ohne Debatte wird sodann auch § 29 (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) dessen Streichung v. Kirchmann beantragt, angenommen. § 30 bestimmt die Rechtswirkungen der Aberkennung der Ehrenrechte, und unter diesen auch den Verlust der Pensionen entlassener Beamten.

Abg. v. **Unruhe-Bomst** will diesen letzten Punkt streichen, da in dem Verlust der Pension, auf die ein rechtlicher Anspruch vorhanden sei, eine Konfiskation und eine große Härte gegen die unschuldigen Familienmitglieder gefunden werden müsse. Bundeskommissar **Friedberg**: Daß durch das Strafgesetz neben dem Schuldigen auch Unschuldige getroffen werden, ist unvermeidlich und nothwendig. Das Rechtsbewußtsein des Volkes würde durch Beseitigung der Bestimmung verletzt werden, wenn beispielsweise ein wegen Unterschlagung von Geldern bestrafter Beamten fortdauernd Unterstützung aus Staatsmitteln bezöge.

Abg. **Lasker**: Die Pension ist ein wohlverdientes Gehalt. In England gewährt man meist keine Pensionen, aber dafür so hohe Besoldungen, daß der Beamte in die Lage gesetzt wird, sich für sein höheres Alter durch eine Lebensversicherung eine Rente zu sichern. Bei uns mißt der Staat die Gehälter sehr knapp zu und übernimmt dafür die Pflicht der Altersversorgung. Die Aberkennung des Rechts auf die Erfüllung dieser Pflicht ist eine Konfiskation, die wir aus unseren Gesetzen streichen müssen. Das Beispiel des Bundeskommissars ist nicht zutreffend, da ein Beamter, der wegen Unterschlagung der ihm anvertrauten Gelder bestraft wird, doch meist noch aktiv und nicht pensionirt ist.

§ 30 wird mit dem Antrage v. **Unruhe-Bomst** angenommen, desgleichen ohne Debatte §§ 31—33. Den § 34, welcher bestimmt, daß besondere bei Publikation des Strafgesetzes bestehende Vorschriften, welche den Verlust noch anderer als der aufgezählten Ehrenrechte an die Verurtheilung einer strafbaren Handlung knüpfen, unberührt bleiben, beantragt Abg. Lasker zu streichen, da er bei seinem gegenwärtigen Wortlaut nur Verwirrung herbeiführe.

Bundeskommissar **Friedberg** erläutert den § 34 dahin, daß er den Zweck habe, Vorkehrung zu treffen, daß Eingriffe in die autonomischen Rechte von Korporationen vermieden würden. Abg. Graf **Schwerin** theilt die Ansicht Laskers, daß dieser Sinn durch den Wortlaut nicht getroffen werde. Die beantragte Streichung des Paragraphen habe nicht den Sinn, diese Korporationsrechte zu negiren, sondern solle nur einer geschickteren Fassung Raum schaffen, die bei der dritten Lesung formulirt werden solle, da bei der gegenwärtigen Eile eine bessere Formulirung nicht sogleich gefunden werden könne.

§ 34 wird hierauf gestrichen. § 35 („Ist ein Norddeutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Norddeutschen Bundes den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen“) wird ohne Diskussion angenommen.

Die §§ 36 und 37 enthalten Bestimmungen über die **Polizei-Aufsicht.** Abg. v. **Kirchmann** führt aus, daß die Polizeiaufsicht in ihrer Bedeutung ohne Nutzen, in ihren Wirkungen aber von großen Nachtheilen sei und giebt anheim, ob eine vollständige Beseitigung dieser Strafe nicht angemessen erscheinen möchte.

Dr. **Friedberg**: Eine sorgfältige Prüfung habe dahin geführt, die Polizeiaufsicht in ihren Folgen bedeutend zu mildern und sie nicht mehr als obligatorisch hinzustellen. Einer vollständigen Aufhebung könne aber um so weniger zugestimmt werden, als namentlich die großen Seestädte einen besonderen Werth auf ihre Beibehaltung legten.

Die §§ 36 und 37 werden angenommen. § 38 lautet: Gegenstände, welche als Mittel oder als Werkzeuge zur Begehung einer strafbaren vorsätzlichen Handlung gebraucht oder bestimmt worden sind und dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, können eingezogen werden. Gegenstände, welche durch eine strafbare vorsätzliche Handlung hervorgebracht worden sind, sollen eingezogen werden. — Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen. — Statt der beiden ersten Alineas beantragt Abg. v. **Kirchmann** folgende Fassung: Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, können, sofern sie dem Thäter oder dem Theilnehmer gehören, eingezogen werden. Nachdem **Meyer** (Thorn) dies Amendement empfohlen, wird § 38 mit demselben angenommen, desgl. §§ 39 und 40.

Schluß 3½ Uhr. Nächste Sitzung auf den Antrag Laskers, im Interesse gründlicher Vorbereituug und wirklicher Zeitersparung, nicht Montag, sondern Dienstag 11 Uhr. (Verschiedene dritte Lesungen, Strafgesetzbuch.)

Lokales und Provinzielles.

Posen, 7. März.

— **Nach der neuen Eintheilung der Ersatz-Reserve** in zwei Klassen und Unterstellung der ersten Klasse unter die Kontrole der Landwehr-Bataillone sollen die Mannschaften derselben zu Reisen ins Ausland künftig ebenso des Urlaubes der zuständigen Landwehrbehörde bedürfen, wie die Reservisten und Landwehrleute.

— **Eine Verfügung** des Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt, daß die Landräthe, als Dirigenten der Kreisvermittelungsbehörden, unzweifelhaft befugt sind, gleich den Kommissarien und Sachverständigen in Parteien-Angelegenheiten, Diäten und Reisekosten zu liquidiren.

— **Personalveränderung.** v. **Wülknitz**, Hauptmann und Kompagniechef vom 3. Niederschl. Inf.-Regmt. Nr. 50 ist zum Major befördert.

G. **Rakwitz**, 3. März. [Selbstmord. Leichenbegängniß.] Gestern früh wurde in einem Wäldchen hinter Rostarzewo, ungefähr 20 Schritt von der Chaussee, auf dem Territorium Tlocky, zum hiesigen Polizeidistrikt gehörig, der ehemal. hiesige Böttchermstr. Glätzer — 44 Jahre alt — erschossen mit zersprengtem Schädel vorgefunden. Vor ungefähr 13 Jahren hatte G., unter böswilliger Zurücklassung seiner Frau mit einigen unerzogenen Kindern in dürftigen Verhältnissen, die Wanderschaft angetreten und seit dieser Zeit seiner hiesigen Angehörigen sich niemals erinnert. Am 26. v. M. traf plötzlich 2c. Glätzer hier ein und besuchte seine Frau. Letztere, die sehr unbemittelt ist, ahnte nicht, daß der Fremde ihr Ehemann wäre, da derselbe wie ein gewöhnlicher Handwerksbursche bekleidet war, verwies sie ihn zu den Nachbarsleuten. G. stellte sich nun ihr als ihr Ehemann vor und glaubte, ihr eine freudige Ueberraschung zu bereiten; wie getäuscht sah er sich indeß, als seine Frau, anstatt ihn mit der größten Freundlichkeit zu begrüßen, ihn mit den bittersten Vorwürfen überhäufte und von sich wies. Er ging also ins Wirthshaus, um daselbst zu übernachten. Am Sonntage früh ließ ihn zwar seine Frau durch ihre Tochter zum Frühstück rufen, der gekränkte Ehemann kam jedoch nicht, sondern ging hinaus und machte durch einen Pistolenschuß seinem Leben ein Ende. Sein Ränzel lag noch mit Sachen gefüllt neben ihm, jedoch werden eine silberne Taschenuhr und einige Thaler Geld, die man bei ihm während seines Hierseins bemerkt hatte, vermißt. Es ist sehr fraglich, ob eine gerichtliche Obduktion stattfinden wird, da aller Wahrscheinlichkeit nach ein Selbstmord konstatirt werden würde. — Dieser Tage erfolgte hier die Beerdigung des einige 70 Jahre alten Veteranen und Chausseeaufsehers Schulz, dessen Leichenbegängniß für den hiesigen Ort ein großartiges war. Eine Sektion von 10 Landwehrmännern schoß über dem Grabe des Verstorbenen drei Salven ab.

Aus dem Gerichtssaal.

o **Meseritz**, 2. März. Die heutige Schwurgerichtsverhandlung bildete eine Anklage wegen wissentlichen Meineides wider den Eigenthümer **Girndt** aus **Glinau** bei Neutomysl. Wie die Verhandlung ergab, hat er am 14. Oktober 1869 vor dem k. Kreisgericht zu Grätz seine Unterschrift unter einem von dem Müllermeister Arlt gegen ihn eingeklagten Wechsel über 130 Thlr. eidlich diffitirt. Die Staatsanwaltschaft führte den Nachweis, daß dieser Eid ein wissentlicher Meineid sei, durch Vergleichung der Handschrift des Angeklagten, sowie durch den Eid des Belastungszeugen Müllermeister Arlt und seiner Stieftochter, durch welchen festgestellt wurde, daß Girndt seine Schuld aus diesem Wechsel anerkannt habe. Der Angeklagte wurde demnach auf Grund des § 125 des Strafgesetzbuchs mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft.

Staats- und Volkswirthschaft.

Sternberg, 3. März. Die Stände des Kreises Stargard haben den Regierungsantrag genehmigt, wonach eine Summe von 125,000 Thlrn. aus Landesmitteln zum Bau der Eisenbahn Berlin-Neustrelitz-Stralsund, sei es für die jetzt projektirte Linie oder für eine andere Linie gleicher Richtung, hergegeben werden soll.

Triest, 4. März. Der Lloyddampfer „Minerva“, dessen gestern Abend erfolgte Ankunft bereits gemeldet worden ist, überbrachte die Ueberlandpost aus **Bombay** bis zum 12. Februar, aus **Kalkutta** bis zum 8. Februar, aus **Hongkong** bis zum 25. Januar.

Kopenhagen, 4. März. Der Belt ist vollständig eisfrei. Ein von Nyborg nach Korsoer abgegangenes Dampfschiff hat an der Hafenbrücke von Korsoer angelegt. Die Ueberfahrt von Helsingoer nach Helsingborg ist ebenfalls wieder frei.

Vermischtes.

Krakau, 26. Febr. Barbara Ubryk ist nach der wiener „Presse“ nicht todt; sie befindet sich körperlich ganz wohl und ihr geistiger Zustand hat sich gar nicht verändert.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Wasner in Posen.

Bekanntmachung.

Im Monat März c. liefern nachbenannte Bäcker das Roggenbrod und die Semmel zu den angegebenen schwersten Gewichten.

Brod à 5 Sgr:

Budzynski, A., Wallischei 77 . 4 Pfd — Lth.
Slaboszewski, Woyciech, Schrodka-Markt 15 . . . . 5 „ — „
Fechtmeyer, St. Adalbert 33 . 5 „ — „

Semmel à 1 Sgr.:

Richlicki, Ignatz, Halbdorfstr. 15 — „ 17 „

Im Uebrigen wird auf die an den Verkaufsstellen ausgehängten Backwaaren-Taxen Bezug genommen.

Posen, den 5. März 1870.

Königl. Polizei-Direktion.

Staudy.

Bekanntmachung.

Bei dem zu erwartenden Hochwasser und der dadurch zu befürchtenden Ueberschwemmung des Berdychower Dammes muß die ganze Passage — da die Wallstraße vom Warschauer bis zum Kalischer Thor wegen einer bedeutenden Erdaufschüttung nicht zu passiren ist — durch das Warschauer Thor an der Johannismühle vorbei gehen, was ich schon jetzt hierdurch bekannt mache.

Posen, den 6. März 1870.

Königliche Polizei-Direktion.

Staudy.

Holzpflanzenverkauf.

Zu den Frühjahrs-Pflanzungen und Anlagen von Eichenschälwaldungen sind in der hiesigen Oberförsterei mehrere 1000 Schock Eichenpflanzen von 2—10 Jahren, sowie 1—3jährige Kiefern und Fichten (Rothtannen) Rothbuchen-, Eschen- 2c. Holzpflanzen zu Wald- und Parkanlagen billig zu verkaufen. Die Anmeldungen in portofreien Briefen sind an den Unterzeichneten einzusenden.

Eckstelle bei Lang Goslin, den 28. Februar 1870.

Der königliche Oberförster.

Stahr.

Sitzung der Stadtverordneten zu Posen

am 9. März 1870, Nachmittag 4 Uhr.

Gegenstände der Berathung.

1) Aenderung der Anpflanzungen auf dem Wilhelmsplatze. 2) **Bau eines Kanals** an der Westseite der Wilhelmsstraße. 3) Notaten-Beantwortung zur Gasanstalts-Rechnung pro 1866/67. 4) Aufstellung einer Fontaine auf dem Vorplatze der neuen Realschule.



Im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr wird der Artikel:

„Pfannenstein“

zum Specialtarif für künstliche Düngungsmittel tarifirt.

Breslau, den 2. März 1870.

Königliche Direktion
der Oberschlesischen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuer-Directors zu Posen wird das unterzeichnete Hauptamt und zwar im Amts-Lokale der Steuer-Receptur zu Kostrzyn am

28. März c.

von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags

die Chaussee-Hebestelle zu Sanniki zwischen Kostrzyn u. Gnesen an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. Mai d. J. zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmbaaren Staatspapieren bei der Steuer-Receptur in Kostrzyn zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen können sowohl bei uns, wie auch bei der Steuer-Receptur Kostrzyn von heut ab während der Dienststunden eingesehen werden.

Pogorzelice, den 3. März 1870.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Bekanntmachung.



Oberschlesische und Stargard-Posener Eisenbahn.

Die Einlösung der am 1. April c. fälligen sowie der früher fällig gewesenen, aber noch nicht verfallenen Zinskupons zu den Prioritäts-Obligationen

Litt. E. und F. der Oberschlesischen und I., II. und III. Emission der Stargard-Posener Eisenbahn

findet statt in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage

1) in **Breslau** bei unserer Hauptkasse vom 1. April c. ab **täglich**,
2) **vom 1. bis 14. April c.:**
   a) in **Berlin** bei der Kasse der Diskonto-Gesellschaft,
   b) in **Stettin** bei dem Bankhause S. Abel jun.,
   c) in **Leipzig** bei dem Bankhause Frege & Comp.,
   d) in **Frankfurt a. M.** bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild & Söhne,
   e) in **Bremen** bei dem Bankhause J. Schultze & Wolde,
   f) in **Hamburg** bei der Norddeutschen Bank,
   g) in **Köln a. Rh.** bei dem A. Schaafhausen'schen Bank-Verein,
   h) in **Darmstadt** bei der Bank für Handel und Industrie,
   i) in **Stuttgart** bei den Herren Pflaum & Comp. und
   k) in **München** bei der Bayerschen Vereinsbank.

Die Zinskupons sind mit einem vom Präsentanten oder Besitzer unterschriebenen, nach Kategorien der Obligationen geordneten, die Stückzahl und den Geldbetrag angebenden Verzeichnisse zur Realisirung zu bringen.

Schriftwechsel und Geldsendungen finden nicht statt.

Breslau, den 24. Februar 1870.

Königliche Direktion
der Oberschlesischen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Zum Neubau des Kreisgerichts-Gebäudes in **Samter** sollen durch Submission vergeben werden:

Erdarbeiten,
veranschlagt 380 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.
Maurerarbeiten,
veranschlagt 3426 „ — „ 10 „
Lehmerarbeiten,
veranschlagt 75 „ 6 „ 3 „
zusammen 3881 „ 20 „ 7 „

Submissions-Caution 200 Thlr. Anschlag und Bedingungen beim Unterzeichneten einzusehen, oder auch gegen Erstattung der Kosten in Abschrift zu erhalten.

Offerten bitte ich versiegelt und franco bis spätestens zu dem auf

Mittwoch den 16. März c.

Morgens 11 Uhr

angesetzten Eröffnungstermine einzureichen.

Samter, den 5. März 1870.

Der Kreisbaumeister.

Schoenenberg.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der Gemeinde **Zawodzie** sub **Nr. 20.** belegene, im Hypothekenbuche des Wreschner Kreises Vol. 41, Pag. 769 seqq. eingetragene, dem Destillateur **Heinrich Tschacher,** welcher mit seiner Ehefrau **Marie,** geborenen **Dohle** in getrennten Gütern lebt, gehörige Grundstück, auch **„Dohles-Ruh“** genannt, welches mit einem Flächen-Inhalte von $7_{,62}$ Morgen der Grundsteuer unterliegt und mit einem Grundsteuer-Reinertrage von $4_{,73}$ Thlr. und zur Gebäudesteuer mit einem Nutzungswerthe von 136 Thlr. veranlagt ist, soll im Wege der **nothwendigen Subhastation**

am 28. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts versteigert werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle, der Hypothekenschein von dem Grundstücke und alle sonstigen dasselbe betreffenden Nachrichten, so wie die von den Interessenten bereits gestellten oder noch zu stellenden besonderen Verkaufs-Bedingungen können im Bureau III. des unterzeichneten königlichen Kreisgerichts während der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Diejenigen Personen, welche Eigenthumsrechte oder welche hypothekarisch nicht eingetragene Realrechte, zu deren Wirksamkeit gegen Dritte jedoch die Eintragung in das Hypothekenbuch gesetzlich erforderlich ist, auf das oben bezeichnete Grundstück geltend machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche **spätestens** in dem obigen **Versteigerungs-Termine** anzumelden.

Der Beschluß über die Ertheilung des Zuschlags wird in dem auf

den 29. April d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine öffentlich verkündet werden.

Wreschen, den 22 Februar 1870.

Königliches Kreisgericht.
Der Subhastations-Richter.

Mühlen-Grundstück: massiv. Wohnhaus, Wirthsch.-Gebäude, Windmühle, 11 Mrg. Rogg.-Boden, 4 Mg. zweisch. Wiesen, alles in bestem Zustande. Lebh. Ort, 2500 Einw., nur 2 Windmühlen, keine Wassermühle in der Nähe. Chaussee, 4 Bäcker, 7 Gasthöfe, 3 Kirchen. Aus freier Hand billig zu verkaufen. Speziell das Nähere franco unter *F. D.* poste rest. **Polajewo.**

Ein gut renommirtes, im besten Gange erhaltenes

Putz-, Mode- u. Tapisserie-Geschäft

ist in **Lissa**, Reg.-Bez. Posen, sehr preiswürdig und unter soliden Bedingungen zu verkaufen, auch kann das bisherige Geschäftslocal auf Wunsch sogleich mit übernommen werden.

Näheres in der Expedition dieser Zeitung.

In Schmiegel

steht wegen Todesfall **1 massives Wohnhaus,** auf dem Ringe gelegen und zu jedem Geschäft sich eingnend, zum Verkauf.

Das Nähere zu erfragen daselbst bei dem Gutsbesitzer *Niche.*

Das zu **Paczkowo Nr. 3** an der Chaussee zwischen Schwersenz und Kostrzyn gelegene

bäuerliche Grundstück,

$144^3/_4$ Morgen groß, ist unter günstigen Bedingungen zu verkaufen oder sofort zu verpachten.

Kauf- oder Pachtlustige wollen sich beim unterzeichneten Besitzer melden.

Schwersenz, den 6. März 1870.

M. Reith.

Ein massives mit **zwei Fronts** (Breslauer- und Schulstraße Nr. 33 Hyp. 254) Kellern und Speichern gelegenes

Haus

in welchem seit Jahren eine Bäckerei mit Erfolg betrieben wird, sich jedoch zu jedem Geschäft eignend, soll Montag am 14. d. M. um 11 Uhr Theilungshalber durch das Königl. Kreis-Gericht verkauft werden.

Verpachtung.

Die Seiner Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rath Majoratsherrn Hrn. Grafen **Raczynski** gehörigen, im Kreise Samter des Regierungsbezirks Posen belegenen Vorwerke **Obrowo** mit Brennerei, **Ordzyn, Lissabon** und **Penckowo,** mit zusammen ca. 7000 Morgen Ackerland, sollen vom 1. Juli d. J. ab auf 12 Jahre verpachtet werden. Auf den Vorwerken Obrowo und Ordzyn wird eine umfangreiche Milchwirthschaft mit Erfolg betrieben.

Es gehören die genannten im Zusammenhange liegenden Vorwerke zum Majorat Obrzycko und liegen dieselben in Nähe des schiffbaren Warthestroms zwischen den Eisenbahnstationen Samter und Wronke. Die Eisenbahn selbst führt über die Felder der zur Verpachtung gelangenden Vorwerke.

Die Pachtbedingungen können bei dem Oberförster **Dreger** in **Grünberg** bei Oberfitzko eingesehen werden. Auch nimmt derselbe Gebote von den auf die Pachtung reflektirenden Herren Pächtern entgegen.

Grünberg bei Oberfitzko, 2. März 1870.

Die Güterverwaltung.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen die Bildung eines neuen Kurbezirks für die Familienglieder, d. h. für die Frauen und Kinder der Bergarbeiter, unter dem Namen **Zaborze** bei Zabrze in der Nähe der Eisenbahn und die Anstellung eines **Arztes** daselbst, dem, außer der deutschen, auch die polnische Sprache geläufig ist, mit einem jährlichen Gehalte von 300 Thaler, jedoch zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird, daß derselbe seinen Wohnsitz womöglich in der Mitte des Bezirks oder doch in der nächsten Nähe wähle.

Promovirte Aerzte, welche darauf reflektiren, werden hierdurch aufgefordert, sich in kürzester Frist und spätestens bis zum **20. d. M.** bei dem unterzeichneten Vorstande schriftlich mit einem kurz gefaßten curriculum vitae zu melden.

Tarnowitz, den 3. März 1870.

Der Vorstand des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins.

„Germania“,

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin.

Grund-Kapital	Thlr. 3,000,000.
Reserven Ende 1868	„ 3,037,832.
Seit Eröffnung des Geschäftes bis Ende 1868 bezahlte Versicherungssummen	„ 2,558,515.
Versichertes Kapital Ende Dezember 1869	„ 52,875,988.
Jahres-Einnahme circa	„ 1,670,000.
Im Monat Februar sind eingegangen 1580 Anträge auf	„ 823,978.

Mäßige Prämiensätze.
Schleunige Ausfertigung der Policen.
Darlehne auf Policen.
Prompte Auszahlung bei Todesfällen.

Gegen **Kriegsgefahr** kann bei Ausbruch eines Krieges versichert werden.

Für die Versicherung von **Renten** bietet die Gesellschaft die vortheilhaftesten Bedingungen.

Prospekte und Antragsformulare gratis durch die Agenten und durch den unterzeichneten General-Agenten

Leopold Goldenring
in **Posen.**

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt **brieflich** der **Specialarzt** für Epilepsie Doctor **O. Killisch** in **Berlin,** Mittelstraße 6. — Bereits über Hundert geheilt.

Kopfübel, dicken Hals, Drüsen- überhaupt Skrophel-Krankheit behandelt brieflich und heilt **nachweisbar gründlich** Specialarzt Dr. **Henry Herz** in Stuttgart.

Schwäche, Frauenkrankheiten jeder Art, Weißfluß, Syphilis, Weichselzopf, auch ganz veraltete Fälle, heilt bestimmt der homöopathische **Spezialarzt Giersdorff,** Kochstr. 46II, **Berlin.** Von 8—$11^1/_2$ und 3—$5^1/_2$ Uhr. Auch brieflich.

Ich habe mich in **Mogilno** niedergelassen.

Dr. Nitsche,
prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Syphilis,

Gonorrhoe, Pollutionen, Schwächezustände, Magen- u. Unterleibs-Krankh. werden nach Professor Dr. L'empereur's Methode in 3—5 Tagen gründlich geheilt. Näheres durch *J. Helmsen* in Braunschweig.

Für einen tüchtigen Arzt bietet sich ein lohnender Wirkungskreis dar. Gef. fr. Offerten sub *C. R.* durch die Expedition der Posener Zeitung.

Pension.

Schüler hiesiger Schulanstalten finden unter billigen Bedingungen vom 1. April, eventuel auch von heute, ab, Aufnahme als **Pensionaire** bei **J. Fromm.**

Auskunft über die Pension ertheilen: Der **Stabsarzt Herr Dr. Hirschberg** und der **Realschullehrer Hr. Dr. Jutrosinski.** (Wohnung vom 1. April ab: Gr. Gerberstraße Nr. 41, bis zum 1. April: **St. Adalbert Nr. 1.**)

Von der Krankheit genesen, erlaube mir dem hohen Publikum ergebenst zu bemerken, daß ich nun wieder, vom 15. März c. ab, meine Werkstatt für allerlei Malerarbeiten, namentlich für Bauten in Gang gesetzt, und gedenke Letztere mit meinen zuverlässigen Leuten billig und auf das Reelste auszuführen.

J. Dullin, Maler, Kl. Gerberstr. 9.

Auswärtige Kinder, welche die evang. höhere Privat-Töchterschule in Gnesen besuchen sollen, finden freundl. Aufnahme und Nachhilfe im Hause der Vorsteherin. — Prospekte werden auf Wunsch eingesandt.

Verw. El. Pankow,
Schulvorsteherin.

Avis für Damen.

Meine Fabrik, bis jetzt die einzige wirkliche Blumen-Fabrik in Stadt und Provinz Posen, befindet sich **Wilhelmsstr. 17,** im Hause der Frau Weicher.

E. Lanz.

Holzverkauf.

In dem Forste der Herrschaft **Czeszewo** sollen an den Meistbietenden und gegen gleich baare Bezahlung 335 Klaftern Buchen-, Eichen-, Eschen-, Birken- und Erlen-Scheitholz, 41 Klaftern dergleichen Knüppelholz, $22^1/_2$ Klaftern Linden- und Aspenholz, 150 Klaftern Kiefern-Scheitholz und 27 Klaftern Kiefern-Knüppelholz im Termine

Dienstag den 15. März c.,
Vormittags 9 Uhr,

in dem Gasthause zu **Czeszewo** verkauft werden.

Die Forstverwaltung.

Johannis-Roggen zur Saat verkauft Dom. **Szczepankowo** bei Posen.

Zur Anfertigung aller Art Damen-Schneider-Arbeiten, wie auch weiße Wäsche außer dem Hause empfiehlt sich den geehrten Herrschaften **Ww. E. Pawlowska,** Schloßberg Nr. 6.

Stroh

kauft Dom. **Golun** pr. Pudewitz.

1200 Schffl. Kartoffeln,

zu jedem Zweck geeignet, verkauft das Vorwerk **Louisenstein** bei Borek.

Obstbäume.

Birnen-, Aepfel- und Kirschbäume sind in den besten Sorten zu haben auf dem

Dom. Kobylepole bei Posen

Bestellungen sind zu machen bei dem unterzeichneten Gärtner *R. Friedrich.*

Albert Krause, **Kunst und Handelsgärtner, Posen, Schützenstr. 13/14** empfiehlt sein Lager von frischen u. guten **Gemüse- u. Blumen-Saamen,** so wie auch **Sträucher, Stauden, Topfgewächse** 2c. Preis-Verzeichnisse auf gefälliges Abverlangen franko u. gratis.

Waldsamen und Waldpflanzen,

sowie Bäume und Sträucher zu Parkanlagen verkauft billigst von bekannter Güte und sendet auf Verlangen **Preis-Verzeichnisse gratis.**

H. Gaertner
in **Schönthal** b. Sagan in Nied.-Schlesien.

Mehre Schock

Apfel- und Birnbäumchen

in vorzüglichen Sorten hat zum billigsten Preise zum Verkauf **Vogt,** Lehrer in Zbrudzewo bei Schrimm.

Preis-Courant

der **W. Lewinsohn**'schen Futter-Handlung,
Große Gerberstraße 29, im Laden.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
100 Pfd. brutto	Hafer	2	7	—
100	do. gesiebt	2	5	—
100	Roggen	2	2	6
100	Gerste	2	—	—
100	Erbsen	2	—	—
100	Hühnerfutter	2	12	6
100	Kleie	1	23	9
100	Heu	1	—	—
100	Stroh	—	23	9
100	Siede	1	2	—

Bestellungen werden schnell möglichst frei in's Haus ausgeführt.

Vom 1. April ist St. Martin 41, **Krugs Hotel** der Dünger zu verpachten.

Oberschlesische, frischmelkende

Kühe

nebst **Kälber** bringe Dienstag den 8. März mit dem Frühzuge.

Carl Bachstein,
Viehhändler in Posen, Viehmarkt 19.

Allererstes und größtes Lager von **Wiener** und **Prager Herren-, Damen- und Kinder-Stiefeln** jeder Art. Gute Arbeit und billige Preise. **Sonnen- und Regenschirme** in großer Auswahl. Auch werden Schirme überzogen und reparirt bei

A. Apolant, Wasserstr. 30.

Auf **Dom. Großdorf** bei Birnbaum sind 10 Stück gut erhaltene

Darrblätter

billig zu verkaufen.

Unter dem Ehrenpräsidium Sr. Excellenz des Ober-Präsidenten der Provinz Preußen Herrn von Horn.

1870. Ausstellung Graudenz. 1870.

Dauer:
vom 11. August bis 4. September.

Die Ausstellung umfaßt:
Industrie, Gewerbe, Land- und Gartenbau, Viehzucht.

Letzter Anmelde-Termin: der 1. April 1870.
Programme und Anmelde-Formulare per Verlangen franco.
Das Comité der Ausstellung.

Die chemische Düngerfabrik

von

Oscar Heymann in Breslau

unter steter Controle des Agriculturchemikers Herrn **Dr. Franz Hulwa**

offerirt durch Herrn

Heymann Marcus in Posen

1) **Superphosphat** mit **20—22** % Phosphorsäure, wovon **17—20** % leicht löslich.
2) ditto mit **18—20** % Phosphorsäure, wovon **15—17** % leicht löslich.
3) **dito mit 17—19 % Phosphorsäure, wovon 14—16 % leicht löslich.**
4) **Amoniak-Superphosphat mit 14—16 % Phosphorsäure, wovon 12—14 % leicht löslich und $3^1/_3$—4 % Stickstoff.**



Aus der Negretti-Stammheerde

zu

Clempenow,

Kreis Demmin,

stehen

100 Mutterschafe

zu zeitgemäß billigem Preise zum Verkauf. Die Thiere sind gesund, wollreich und von guter Statur. Die Pocken sind geimpft. Abnahme nach der Schur.

Auktion.

Am 15. März verkaufe ich von 9 Uhr ab auf meinem Hofe Möbel, verschiedene Hausgeräthe, eiserne Wagen, Schafraufen und etliches Jungvieh meistbietend gegen gleich baare Bezahlung

G. Flügge
in **Duszník.**

Apfelsinen, à 10, 12 und 15 Sgr. pr. Dutzend.
Zitronen, à 8 und 9 Sgr. pr. Dtzd. bei

Michaelis Reich,
Bronkerstraßen-Ecke Nr. 91.

Geräucherten und marinirten Lachs, geräuchert. Aal, Neunaugen, Anchovis, russische Sardinen, Roll- und marinirte Heringe sowie **astrachan. Caviar** in bester Qualität empfiehlt

F. Fromm,
Sapiehaplatz 7.

Süße gebackene Pflaumen, à 2 Sgr. das Pfund offerirt

Michaelis Reich,
Wronkerstraßenecke Nr. 91.

Meinen Kunden und denen, die es noch werden wollen, zeige ich hiermit an, daß ich eine große Sendung

Grätzer März-Bier

erhalten habe und solches sowohl in Tonnen wie in Flaschen abgebe.

Wongrowiec, im März 1870.

Julius Kunkel.

Zur gefälligen Beachtung.

Nach der überaus günstigen Aufnahme, welche unser Dr. Scheibler's Mundwasser in den weitesten Kreisen gefunden hat, halten wir uns verpflichtet im Interesse der zahlreichen Consumenten Folgendes zu veröffentlichen.

Nachdem wir den Herren **J. Barck & Co.,** früher in Dortmund, jetzt in Halle a./S. das denselben für Rheinland und Westphalen übertragene General-Depot unseres Dr. Scheibler's Mundwasser abzunehmen uns genöthigt sahen, bieten dieselben dem Publikum unter dem Namen „Dr. Schreibler's Mundwasser“ eine Flüssigkeit feil, welche mit unserem Präparat nicht das Geringste gemein hat.

Die von den genannten Herren in Vertrieb gebrachten Flaschen sind mit Etiquetts versehen, welche den unseren aufs Täuschendste nachgeahmt sind und außer der Umänderung des Namens Scheibler in „Schreibler“ nur den Unterschied zeigen, daß in Stelle unserer Firma „General-Depot bei Julius Barck u. Co.“ angegeben ist, so daß viele unserer Consumenten in der Meinung unser Mundwasser gekauft zu haben, sich unter Einsendung der betr. Flaschen über Verschlechterung desselben bei uns beschwerten.

Ohne die Handlungsweise jener Herren näher zu bezeichnen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß jede der von uns oder in unseren Niederlagen verkauften Flaschen mit Etiquets und einer Gebrauchsanweisung versehen ist, auf welchem sich unsere Firma *W. Neudorff & Co.* befindet, worauf wir die geehrten Consumenten zu achten bitten, um sich nicht weiteren Täuschungen und möglichen Nachtheilen auszusetzen.

Anstalt für künstliche Badesurrogate
von **W. Neudorff & Co.**
in **Königsberg i. Pr.**

Lotterie.

Die Erneuerung der Loose zur 3. Klasse 141er Lotterie muß **bei Verlust des Anrechts bis zum 11. März d. J.,** Abends 6 Uhr, planmäßig geschehen.

Von jetzt ab werde ich, anstatt wie bisher dreimal, bei jeder Klasse **nur einmal die Aufforderung zur Einlösung** ergehen lassen und empfehle den geehrten Spielern deshalb, die am untern Theile des Looses in Brillantschrift befindliche Verwarnung für die zeitgemäße Einlösung zu beachten.

Posen, den 7. März 1870.

Der k. Lotterie-Ober-Einnehmer.
Fr. Bielefeld.

Mühlenstraße 6, 2 Tr. möbl. Zimm., 5 Thlr.

Sapiehaplatz 14, im 1. Stock, ist 1 großes möbl. Zimmer vom 1. April zu vermiethen.

Kanonenplatz 10 ist ein möbl. Zimmer zu vermiethen und sofort zu beziehen.

Bergstraße 15 sind 2 Zimmer im ersten Stock zu vermiethen.

Ein möbl. Zimm. nebst Kabinet ist sofort zu verm. **Königsstr. 18,** 2 Tr. links. (Wallsgarten.)

Möblirte und unmöblirte Zimmer sind zu vermiethen **Markt 71** eine Treppe hoch.

Berlin. In den letzten Wiederholungen von Nicolai's „Lustige Weiber von Windsor" im Königl. Opernhause hatte ***Pauline Lucca,*** unsere gefeierte Primadonna die von ***Ferdinand Gumbert*** derselben gewidmete Composition: ***„Mein Lied"*** benannt eingelegt und erzielte damit einen derartigen Erfolg, der bereits hunderte von Sängerkehlen ermuntert hat, das Lied der Gefeierten auch zu dem Ihrigen zu machen.

Der beliebte Lieder-Componist hat mit „Mein Lied" wieder einen glücklichen Griff in den Born der ihm eigenthümlichen, einschmeichelnden, leicht fasslichen Melodik gethan. Rythmus, Modulation und Harmonik bewegen sich in den ihnen schon stets vom Komponisten gesetzten Grenzen natürlicher Einfachheit. Dasselbe ist im Verlage von ***Adolph Fürstner*** in Berlin, französische Strasse Nr. 49a erschienen und dürfte bald auf keinem Piano fehlen.

Familien-Nachrichten.

Statt besonderer Meldung.

Nach kurzem Leiden entschlief heut sanft unser lieber kleiner Willi.

Posen, den 6. März 1870.

Regierungsrath ***Stöckel*** nebst Frau.

Gestern entschlief unser geliebter Sohn **Alfred,** Dr. phil. an einem Unterleibsleiden, was Freunden und Verwandten, um stille Theilnahme bittend, tief betrübt anzeigen.

Lissa, den 5. März 1870.

Rektor **Finke** und Frau.

Den 5. März c., **Morgens 7 Uhr,** entriß uns der unerbittliche Tod unsern inniggeliebten Gatten, Vater, Sohn, Bruder und Schwager, **Wilhelm Scheller,** nach vierwöchentlichem Leiden. Dies zeigen tiefbetrübt an

Die Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet den 9. März c., Nachmittag 3 Uhr auf dem evang. **Kirchhofe** in Posen statt.

Auswärtige Familien-Nachrichten.

Verlobungen. Frl. Anna Klinckmüller in Berlin mit dem Musikdirektor Ebert in Stettin, Frl. Marie Klose mit dem Kaufmann Otto Seiffert in Berlin, Frl. Emma Lambrecht in Berlin mit dem Hrn. Julius Bergner in Pankow, Frl. Anna Wille mit dem Hrn. Georg Röhlich in Berlin.

Verbindungen. Hr. Emil Späth mit Frl. Klara Hönisch in Frankenstein i. Schl.

Geburten. Ein Sohn dem Geh. Registrator A. Wilke und dem Hrn. Karl Steidelmüller in Berlin, dem Kreisrichter Otto Kuhn in Wormditt, dem Pastor Trittelwitz in Wusterbarth, dem Appellationsgerichts-Rath Frhrn. v. Elmendorff in Magdeburg; eine Tochter dem Hrn. E. Serger in Texas, dem Hrn. Gustav Schonert jun. in Brandenburg a. H., dem Pastor R. Hülsen in Staykowo.

Börsen-Telegramme.

Berlin, den 7. März 1870. (Wolff's telegr. Bureau.)

	Not. v. 5.	v. 4.
Roggen, Schluß matt		
lauf. Monat	$44\frac{1}{4}$ / $44\frac{1}{8}$	$43\frac{3}{4}$
April-Mai	$44\frac{1}{4}$ / $44\frac{1}{8}$	$43\frac{5}{8}$
Mai-Juni	$44\frac{3}{8}$ / $44\frac{5}{8}$	$43\frac{3}{4}$
Juni-Juli	$45\frac{3}{8}$ / $45\frac{1}{2}$	$44\frac{3}{4}$
Kanall.: nicht gem.		
Rüböl, fester.		
lauf. Monat	$13\frac{1}{8}$ / $13\frac{1}{6}$	$13\frac{1}{8}$
April-Mai	$13\frac{3}{8}$ / $13\frac{1}{6}$	$13\frac{3}{8}$
Spiritus, ruhiger.		
lauf. Monat	$14\frac{7}{8}$ / $14\frac{5}{6}$	$14\frac{3}{4}$
April-Mai	$14^{23}/_{24}$ / 15	$14^{23}/_{24}$
Juni-Juli	$15\frac{3}{8}$ / $15\frac{5}{12}$	$15\frac{3}{8}$
Kanallifte: nicht gemeldet.		

Fondsbörse: fest.		Not. v. 5.	v. 4.
Mk.-Pos. St.-Akt.	56	56	$55\frac{3}{4}$
Franzosen	$215\frac{1}{2}$	$210\frac{3}{4}$	$210\frac{1}{2}$
Lombarden	$135\frac{3}{8}$	$134\frac{1}{4}$	$133\frac{1}{4}$
Pr. St.-Schuldsch.	$78\frac{3}{4}$	$78\frac{1}{2}$	$78\frac{1}{2}$
Neue Pos. Pfandbr.	$81\frac{3}{4}$	$81\frac{5}{8}$	$81\frac{7}{8}$
Pos. Rentenbriefe	84	$83\frac{1}{2}$	$83\frac{1}{2}$
Russ. Banknoten	$74\frac{1}{2}$	$74\frac{1}{2}$	$74\frac{3}{8}$
Poln. Liq.-Pfdbr.	$56\frac{7}{8}$	$56\frac{7}{8}$	$56\frac{7}{8}$
1860 Loose	80	$80\frac{3}{8}$	$80\frac{1}{4}$
Italiener	$55\frac{3}{8}$	$55\frac{1}{2}$	$55\frac{1}{2}$
Amerikaner	$96\frac{3}{8}$	$96\frac{3}{8}$	96
Türken	$45\frac{3}{4}$	$45\frac{1}{6}$	$45\frac{1}{3}$
Rumänier	$71\frac{3}{4}$	$71\frac{3}{4}$	72

Stettin, den 7. März 1870. (Marcuse & Maass.)

		Not. v. 5.
Weizen, unverändert.		
Frühjahr	$62\frac{1}{2}$	$62\frac{1}{2}$
Mai-Juni	63	63
Juni-Juli	64	64
Roggen, fest.		
Frühjahr	$43\frac{3}{4}$	$43\frac{3}{4}$
Mai-Juni	$44\frac{1}{8}$	44
Juni-Juli	45	45

		Not. v. 5
Spiritus, fest.		
Frühjahr	$14\frac{11}{12}$	$14\frac{11}{12}$
Mai-Juni	$15\frac{1}{8}$	$15\frac{1}{12}$
Juni-Juli	$15\frac{3}{8}$	$15\frac{1}{3}$
Rüböl, höher.		
April-Mai	$13\frac{1}{12}$	$12^{23}/_{24}$
Sept.-Okt.	$12\frac{1}{6}$	$12\frac{1}{6}$

Börse zu Posen

am 5. März 1870.

Fonds. Posener $3\frac{1}{2}$ % alte Pfandbriefe —, do. 4 % neue do. $81\frac{5}{8}$ Gd., do. Rentenbriefe $83\frac{1}{8}$ Gd., poln. Banknoten $74\frac{1}{4}$ Gd.

[Amtlicher Bericht.] **Roggen** [p. 25 pr. Scheffel = 2000 Pfd.] pr. März $42\frac{1}{2}$, März-April $42\frac{1}{2}$, Frühjahr $42\frac{1}{2}$, April-Mai $42\frac{1}{2}$, Mai-Juni 43, Juni-Juli $43\frac{3}{4}$.

Spiritus [p. 100 Quart = 8000 % Tralles] (mit Faß) gekündigt 15,000 Quart. pr März $13^{23}/_{24}$ April $14\frac{1}{6}$, Mai $14\frac{1}{3}$, Juni $14\frac{5}{8}$, Juli $14\frac{11}{12}$, August $15\frac{1}{6}$. Loko-Spiritus (ohne Faß) $13\frac{3}{4}$.

Fonds. [Privatbericht.] $3\frac{1}{2}$ % Preuß. Staatsschuldscheine 79 Br., 4 % Pos. Pfandbr. 82 Br., $3\frac{1}{2}$ % do. —, 4 % Pos. Rentenbr. $83\frac{1}{4}$ Gd., $4\frac{1}{2}$ % do. Prov.-Bank —, 4 % do. Realkredit —, 5 % do. Stadt-Oblig. —, 4 % Märk.-Pos. Stammaktien $56\frac{1}{2}$ Br., 4 % Berlin-Görl. do. —, 5 % Ital. Anleihe $55\frac{1}{2}$ Gd., 6 % Amerikan. do. (de 1882) $96\frac{1}{2}$ ult. bz., 5 % Türk. do. (de 1865) März $45\frac{1}{2}$ Gd., 5 % Oesterr.-franz. Staatsbahn —, 5 % do. Südbahn (Lomb.) 135 Gd., $7\frac{1}{2}$ % Rumän. Eisenb.-Anl. $71\frac{3}{4}$ Gd.

Loose. Oesterreichische (1860) Loose 81 Gd.

[Privatbericht.] **Wetter:** schön. **Roggen:** animirt. pr. März $42\frac{1}{4}$ bz. u. Gd., Frühjahr do, April-Mai do., Mai-Juni $42\frac{1}{2}$—$42\frac{3}{8}$ bz. u. Br., Juni-Juli $43\frac{3}{4}$ Gd., in einem Falle 43 bz.

Spiritus: höher. Gekündigt 15,000 Quart. pr. März $13^{23}/_{24}$ bz., Br. u. Gd, April $14\frac{1}{6}$ bz. u. Gd., April-Mai $14\frac{1}{6}$—$\frac{1}{4}$ bz. u. Br., Mai $14\frac{1}{3}$ Gd., Juni $14\frac{5}{8}$ Br., $14\frac{7}{12}$ Gd., Juli $14\frac{11}{12}$ bz. u. Br., Aug. $15\frac{1}{6}$ – $\frac{1}{8}$ bz. Loko ohne Faß $13\frac{3}{4}$ bz.

≏ **Berlin**, 5. März. [Wöchentlicher Börsenbericht.] Die günstige Stimmung, die für die Eisenbahnaktien noch in der vorigen Woche herrschte, war nicht von langer Dauer und fast durchweg war für inländische Bahnen eine matte Haltung an der Tagesordnung am Platze, während in den österreichischen Eisenbahnen trotz der fortdauernden Mindereinnahmen ein Haussemanöver mit Erfolg in Szene gesetzt wurden. Mehrfach hatte sich allen sachlichen Verhältnissen gegenüber Konsortien gebildet, denen es Anfangs der Woche gelang, Franzosen zu treiben, und später folgten auch Lombarden. Kreditaktien blieben mehr vernachlässigt. Die Abundanz des Geldmarktes — feinste fanden zu 2¾ à 2⅞ leicht Unterkommen —, ferner die Abwesenheit aller und jeder politischen Störungen begünstigten zwar die Hausseoperation, doch bleibt es immerhin dahingestellt, ob die Kraft, die ein Haussevorgehen inaugurirte anhaltend und von Dauer sein wird, und ob sie dem Gewicht der sachlichen Verhältnisse auf Dauer ein Kontrevaleur wird bieten können. Aber trotzdem die Mindereinnahmen der österr. Bahnen auch in dieser Woche ebenfalls anhielten, blieben sie beliebt und gesucht; die Spekulation bemächtigte sich ihrer von Neuem und Lombarden waren am Schlusse der Woche in sehr günstiger Meinung, während Franzosen soeben aus Paris mit „Hausse" bezeichnet um 10 Frs. höher gemeldet werden. Kreditaktien erfuhren in dieser Woche wieder ein eigenes Schicksal; bis Freitag waren sie vernachlässigt und rückgängig, so daß sie von 151 bis auf 149 zurückgingen und auch aus Wien noch Freitags mit „matt" gemeldet waren. Da, auf einmal, wendete sich das Blatt und die telegraphische Meldung brachte uns Kredit 3 Fl. mit einem Male höher. Anfänglich verlautete in Wien gerüchtweise, die Kreditanstalt werde 20 Gld. Superdividende, also im Ganzen 15 pCt. Dividende geben. Es konnte nicht verfehlen, daß auch hier das Gerücht, das sich später in jeder Weise bestätigte, seine Wirkung übte. Kreditaktien schnellten in Wien von 273 innerhalb zweier Tage auf 286, 80 und stiegen hier dementsprechend von 149 auf 152¼, da der letzte wiener Kurs, von der Abendbörse in Wien stammend, erst auf morgen seine Wirkung thun kann.

Inländische Fonds waren Anfangs der Woche sehr belebt und steigend, doch hatten sie nicht die Spannkraft, sich in dieser Haltung zu behaupten, und schlossen eher matt und vernachlässigt. Russische Papiere und Prioritäten waren zum Theil sehr beliebt und meist konnte die Nachfrage wegen Materialmangels nicht gedeckt werden. Besonders wandte sich die Vorliebe der russ. Prämienanleihe von 1866 zu, deren Prämienziehung für den 13. März bevorsteht. Von neuen Emissionen kommen zur Zeichnung Rheinische B. und Chicago (Southwestern) Prioritäten. Beide wurden, wie üblich, erheblich überzeichnet, so daß von der Chicago-Zeichnung nur ein Fünftel wird gewährt werden können.

Produkten-Börse.

Berlin, 5. März. Wind: NO. Barometer: 28³. Thermometer: 3° +. Witterung: schön. — Eine sehr animirte Stimmung für Getreide beherrschte die heutige Börse. **Roggen** ist reichlich 1 Rt. gestiegen und ist lebhaft umgesetzt. Loko zahlte man willig etwas höhere Preise. **Roggenmehl** gestiegen. — **Weizen** ist um mehr als 1 Rt. gestiegen und hatte lebhaften Verkehr. — **Hafer** loko reichlich zugeführt, aber fest und etwas höher. Termine gestiegen. — **Rüböl** sehr fest. Verkäufer konnten etwas gesteigerte Forderungen durchsetzen. — **Spiritus** fester, allerdings doch nur unwesentlich ist die Besserung, welche in den Preisen erkennbar wird. — **Weizen** loko pr. 2010 Pfd. 48—63 Rt. nach Qualität, pr. 2000 Pfd. per diesen Monat —, April-Mai 58 a 58¾ a 58½ Rt. bz., Mai-Juni 59 a 59 ½ bz., Juni-Juli 60¼ a 60¾ bz., Juli-August 61¾ a 62 bz. — **Roggen** loko pr. 2000 Pfd. 41—45½ Rt. nach Qual. bz., per diesen Monat —, April-Mai 44½ a ⅝ a ⅜ bz., Mai-Juni 44⅜ a ¾ a ½ bz., Juni-Juli 45¼ a ⅝ a ⅜ bz., Juli-August 45¾ a 46 a 45¾ bz. — **Gerste** loko pr. 1750 Pfd. 30—44 Rt. nach Qual. — **Hafer** loko pr. 1200 Pfd. 22—27 Rt. nach Qualität, 23—25½ Rt. bz., per diesen Monat —, April-Mai 25½ a ⅝ a ⅝ a ½ bz., Mai-Juni 26 bz., Juli-August 26½ bz. — **Erbsen** pr. 2250 Pfd. Kochwaare 50—55 Rt nach Qual., Futterwaare 41—46 Rt. nach Qualität. — **Leinöl** loko 11½ Rt. — **Rüböl** loko pr. 100 Pfd. ohne Faß 13½ Rt. bz., per diesen Monat 13⅙ a 5/24 Rt. bz., März-April do., April-Mai 13⅙ a ¼ a 5/24 bz., Mai-Juni 13¼ a 5/24 bz., Juni-Juli 12⅞ Br., Juli-August 12 7/12 bz., August-Sept. 12½ bz., Sept.-Okt. 12 5/12 a 11/24 bz. — **Petroleum** raffin. (Standard white) pr. Ctr. mit Faß: loko 8 5/12 Rt., per diesen Monat 7⅞ bz., März-April 7¾ Br., April-Mai 7½ Br., Sept.-Okt. 7 7/12 bz. — **Spiritus** pr. 8000% loko ohne Faß 14⅝ Rt. bz., loko mit Faß —, per diesen Monat 14 11/12 bz. u. Br., 14⅚ Gd., März-April do., April-Mai 15 a 1/12 bz. u. Br., 15 Gd., Mai-Juni 15 1/24 a ⅛ bz. u. Br., 15 1/12 Gd., Juni-Juli 15 5/12 bz. u. Gd., 15½ Br., Juli-August 15 17/24 a ¾ bz., Br. u. Gd., Aug.-Sept. 15 11/12 a 23/24 bz., 16 Br., 15 11/12 Gd. — **Mehl.** Weizenmehl Nr. 0 3 11/12—3⅔ Rt., Nr. 0 u. 1 3⅔—3½ Rt., Roggenmehl Nr. 0 3⅓—3⅙ Rt., Nr. 0 u. 1 3⅙—3 Rt. pr. Ctr. unversteuert exkl. Sack. — **Roggenmehl** Nr. 0 u. 1 pr. Ctr. unversteuert inkl. Sack; per diesen Monat 3 Rt. 6 Sgr. bz., April-Mai 3 Rt. 3¾ Sgr. a 3 Rt. 4½ Sgr. bz., Mai-Juni 3 Rt. 4¾ Sgr. a 3 Rt. 5¼ Sgr. bz., Juni-Juli 3 Rt. 6 Sgr. Gd.

Stettin, 5. März. [Amtlicher Bericht.] Wetter: Nachts Frost, Mittags + 4° R. Barometer: 28. 3. Wind: NO. — **Weizen** Anfangs höher, Schluß matter, p. 2125 Pfd. loko gelber geringer 55—57 Rt., besserer 58—59 Rt., feiner 60½ Rt., Mecklenburger 86pfd. 62 Rt., 83/85pfd. gelber pr. Frühjahr 62½, ¼, ¾, ½ bz., Mai-Juni 62¾, 63¼, 62¾ bz., Juni-Juli 64, 64½, 63¾ bz. — **Roggen** Anfangs steigend, Schluß matt, p. 2000 Pfd. loko 75/76pfd. 36—38 Rt., 79pfd. 41—42½ Rt., 80pfd. 43 Rt., 82pfd. 44 Rt., pr. Frühjahr 43½, ⅞, ⅝ bz., Mai-Juni 43¾, 44, 44½, 43¾ bz., Br. u. Gd., Juni-Juli 45 bz. u. Br. — **Gerste** still, p. 1750 Pfd. loko pomm. 35—36 Rt., pr. Frühjahr do. 70pfd. 35¾ Br., ½ Gd. — **Hafer** behauptet, p. 1300 Pfd. loko 24—26 Rt., 47/50pfd. pr. Frühjahr 26¼ Gd., Mai-Juni 26½ Gd. — **Erbsen** höher bezahlt, p. 2250 Pfd. loko Futter- 40—44 Rt., Koch- 46 Rt., pr. Frühjahr Futter- 45½ bz., Mai-Juni 45¾ bz. — **Winterrübsen** pr. Sept.-Okt. 95½ Rt. bz. — **Heutiger Landmarkt:**

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
52—61	39—43	30—36	23—26	39—45 Rt.

Heu 10—17½ Sgr., **Stroh** 6—8 Rt., **Kartoffeln** 12—14 Rt. — **Rüböl** fest, loko 13 Rt. Br., pr. April-Mai 12 23/24 bz. u. Gd., Juli-August 12⅓ bz., Sept.-Okt. 12½ bz., Br. u. Gd. — **Spiritus** fest, loko ohne Faß 14½, 13/24, 7/12 Rt. bz., pr. Frühjahr 14¾ Gd. u. Br., Mai-Juni 15 1/12 Br., Juni-Juli 15 7/24, ⅓, ⅜ bz., Juli-August 15 7/12 bz. u. Br., Aug.-Sept. 15⅝ bz. u. Br. — Angemeldet: nichts. — Regulirungspreise: **Weizen** 62½ Rt., **Roggen** 43½ Rt., **Rüböl** 12 13/24 Rt., **Spiritus** 14⅞ Rt. — **Petroleum** loko 8 1/12 Rt. bz. u. Br., pr. März 8 1/12 Br., Sept.-Okt. 7½ bz. — **Leinsamen**, Rigaer 9⅛, 9 Rt. bz. (Ostf.-Ztg.)

Bromberg, 5. März. Wind: Südwest. Witterung: klar. Morgens 2° +. Mittags 2° +. **Weizen** 116—122pfd. 47—49 Thlr., 122—127pfd. 50—56 Thlr. p. 2125 Pfd. — **Roggen** 38—39 Thlr. pr. 2000 Pfd. Zollgewicht. — **Gerste** 33—35 Thlr. pr. 1875 Pfd. — **Erbsen** 34—38 Thlr. pr. 2250 Pfd. Zollgew. — **Spiritus** 14 Thlr. (Bromb. Ztg.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 233' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
5. März	Nachm. 2	27" 10''' 32	+ 0°9	ONO 2-3	bedeckt. Ni.
5. "	Abnds. 10	27" 11''' 11	+ 0°4	O 1-2	bed. Ni. Schnee.
6. "	Morgs. 6	27" 11''' 67	— 0°3	N 2-3	bed. Ni. Schnee.
6. "	Nachm. 2	28" 0''' 29	+ 2°6	NO 1	trübe. St.
6. "	Abnds. 10	28" 1''' 05	+ 0°2	NO 1	trübe. St., Ni.
7. "	Morgs. 6	28" 0''' 58	— 1°8	ONO 2	heiter. St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 6. März 1870, Vormittags 8 Uhr, 6 Fuß 11 Zoll
" " 7. " " " " 7 " 7 "

Posener Marktbericht vom 7. März 1870.

	von Thl.	von Sgr	von Pf	bis Thl.	bis Sgr	bis Pf
Feiner Weizen, der Scheffel zu 16 Metzen	2	10	—	2	15	—
Mittel-Weizen	2	3	9	2	7	6
Ordinärer Weizen	1	26	3	1	28	9
Roggen, schwere Sorte	1	21	3	1	22	6
Roggen, leichtere Sorte	1	18	—	1	19	6
Große Gerste	1	12	—	1	15	—
Kleine Gerste	1	10	—	1	12	6
Hafer	—	26	—	—	27	6
Kocherbsen	—	—	—	—	—	—
Futtererbsen	—	—	—	—	—	—
Winterrübsen	—	—	—	—	—	—
Winterraps	—	—	—	—	—	—
Sommerrübsen	—	—	—	—	—	—
Sommerraps	—	—	—	—	—	—
Buchweizen	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	—	15	—	—	17	6
Butter, 1 Faß zu 4 Berliner Quart	2	10	—	2	25	—
Rother Klee, der Centner zu 100 Pfund	—	—	—	—	—	—
Weißer Klee, dito dito	—	—	—	—	—	—
Heu, dito dito	—	—	—	—	—	—
Stroh, dito dito	—	—	—	—	—	—
Rüböl, rohes dito dito	—	—	—	—	—	—

Die Markt-Kommission.

Telegramm.

Paris, 7. März. In unterrichteten Kreisen bezeichnet man die Mittheilungen der „Opinione" bezüglich einer angeblichen Drohnote Darus an Antonelli als ungenau, da die Depesche Darus sich lediglich darauf beschränkt, für Frankreich das durch das Konkordat zugestandene Recht zu beanspruchen, einen Gesandten zum Konzil zu schicken.

Breslau, 5. März. Die Börse war in günstiger Stimmung und wurden österreich. Kreditaktien abermals höher bezahlt. Per ult. fix: Lombarden 133⅝-¾ bez. u. Br., österreich. Kredit- 152¾-153½-⅜ bez., Amerikaner 96 bez. u. Gd.

[Schlußkurse.] Oesterr. Loose 1860 —. Minerva 66 a ½ bz. Schlesische Bank 120 B. Oesterreich. Kredit-Bankaktien 153½ B. Oberschl. Prioritäten 72¾ bz. do. do. 82 B. do. Lit. F. 88½ B. do. Lit. G. 87¾ B. do. Lit. H. 87½ B. Rechte Oder-Ufer-Bahn St.-Prioritäten 96 B. Breslau-Schweid.-Freib. —. Oberschlesische Lit. A. u. C. 172 B. Lit. B. —. Rechte Oder-Ufer-Bahn 86½ B. Kosel-Oderberg —. Amerikaner 96 bz u G. Italienische Anleihe 55½ G.

Telegraphische Korrespodenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 5. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Sehr fest. Neue 5proz. Russen 82¾, neue 5proz. badische Anleihe 99¾, Kansas Prior. 72, Rockford Prior. 72½, Georgia Bonds 80½, Peninsular Bonds 70½, Chicago Bonds (South-Western) 83. Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 269⅞.

(Schlußkurse.) 6% Verein. St.-Anl. pro 1882 95⅜. Türken 44⅜. Oestr. Kreditaktien 270. Oesterr.-franz. Staatsb.-Aktien 369½. 1860er Loose —. 1864er Loose 116½. Lombarden 234.

Frankfurt a. M., 5. März, Abends. [Effekten-Societät.] Amerikaner 95⅜, Kreditaktien 272½, Staatsbahn 374½, Lombarden 235, Galizier 231½, 1860er Loose 80½. Sehr fest.

Wien, 5. März. (Schlußkurse der officiellen Börse.) Hausse. Nationalanlehen 71, 60, Kreditaktien 283, 80, St.-Eisenb.-Aktien-Cert. 386, 00, Galizier 242, 25, London 124, 25, Böhmische Westbahn 234, 50, Kreditloose 164, 00, 1860er Loose 98, 00, Lomb. Eisenb. 244, 80, 1864er Loose 119, 80, Napoleonsd'or 9, 92½.

Wien, 5. März, Abends. [Abendbörse.] Kreditaktien 286, 60, Staatsbahn 386, 00, 1860er Loose 98, 00, 1864er Loose 120, 25, Galizier 242, 00, Lombarden 245, 80, Napoleons 9, 92½. Sehr günstig, lebhaftes Geschäft.

Wien, 6. März, Nachmittags. [Privatverkehr.] (Schluß.) Kreditaktien 287, 70, Staatsbahn 392, 00, 1860er Loose 98, 70, 1864er Loose 120, 60, Lombarden 248, 30, Napoleons 9, 92. Anhaltend fest.

Nach Schluß des Privatverkehrs trat eine ungünstigere Stimmung ein, die sich aber später wieder besserte. Kreditaktien wichen bis 284, 50 und hoben sich wieder auf 286, 00, Lombarden gingen von 246, 50 wieder auf 247, 50.

London, 5. März, Nachmittags 4 Uhr.

Konsols 92 3/16. Italien. 5% Rente 55½. Lombarden 19¾. Türk. Anleihe de 1865 45 13/16. 6% Ver. St. pr. 1882 90½.

Paris, 5. März, Nachmittags 3 Uhr. Sehr fest und belebt. Neue 5proz. Russen 83¾, neue Türken 315, 00.

(Schlußkurse.) 3pr. Rente 74, 42½-74, 40-74, 57½. Italienische 5% Rente 55, 80. Oesterr. Staats-Eisenbahnaktien 790, 00 Hausse. do. Nordwestbahn 418, 00. Kredit-Mobilier-Aktien 248, 75. Lombard. Eisenbahn-Aktien 502, 50. do. Prioritäten 249, 00. Tabaksobligationen 457, 50. Tabaksaktien —, —. Türken 46, 70. 6proz. Verein St. pr. 1882 (ungestempelt) 102¾.

Berlin, 5. März. Die Börse war fest für fremde Spekulationspapiere, das Geschäft wenig belebt; Kredit wurden, namentlich im Anfange, viel gehandelt; Türken gingen in Posten um, später belebten sich auch Lombarden und 1860er Loose waren gleichfalls in gutem Verkehr. Tabaks-Obligationen und besonders Aktien erfuhren eine weitere ansehnliche Steigerung. Eisenbahnen waren still, zum Theil matter; ostpr Südbahn waren belebt. Nordwestbahn 112½ bezahlt. Sehr lebhaft waren auch Rheinische B. zu 80¾. Banken ziemlich fest bei mäßigen Umsätzen; Genfer höher auf das Gerücht von einer bevorstehenden Abschlagszahlung von 25 Frcs. Inländische Fonds fest, zum Theil höher, 4½proz. Anleihen lebhaft, Pfandbriefe gut zu lassen; von deutschen waren badische und bayerische Prämienanleihen gefragt; österreichische fest; von russischen Effekten waren englische und Eisenbahnen animirt.

Die neuen, fundirten, welche acht Tage nach dem Erscheinungstage (28. Februar) gehandelt sind, müssen am 8. März Vormittags geliefert werden; als Regulirungskurs wird der Tageskurs vom 7. angenommen. Inländische Prioritäten blieben ziemlich fest bei nicht sehr regem Verkehr; Aachen-Mastrichter höher; österreichische fest; russische matter; amerikanische mehrfach höher und belebt. Wechsel fest aber still. — Chicago and South-Western, die stark überzeichnet sind, werden heute lebhaft zu 83 gehandelt. — Lübecker Kommerzbank wurden mit 104⅝-⅞ bezahlt und blieben Geld.

Fonds- u. Aktienbörse.

Berlin, den 5. März 1870.

Preußische Fonds.

Freiwillige Anleihe	4½	97 G
Staats-Anl. v. 1859	5	101⅝ bz
do. 1854, 55, A.	4½	93⅞ G
do. 1857	4½	93⅞ G
do. 1859	4½	93⅞ G
do. 1856	4½	94 bz
do. 1864	4½	93⅞ G
do. 1867 A.B.D.C	4½	93¾ bz
do. 1850, 52 conv.	4	84 G
do. 1853	4	83¾ G
do. 1862	4	83½ bz
do. 1868 A.	4	83½ bz
Staatsschuldscheine	3½	78⅛ bz
Präm. St. Anl. 1855	3½	115¾ G
Kurh. 40 Thlr.-Obl.	—	58½ bz
Kur- u. Neum. Schld	3½	80 G
Oderdeichbau-Obl.	4½	— —
Berl. Stadtoblig.	5	102 bz
do. do.	4½	93¾ bz
do. do.	3½	73½ bz
Berl. Börs.-Obl.	5	100 G
Pfandbriefe: Berliner	4½	90½ bz
Kur- u. Neum.	3½	73½ B
do. do.	4	81 bz
Ostpreußische	3½	74¾ bz
do.	4	81⅛ bz
do.	4½	88¼ bz
Pommersche	3½	73 bz B
do.	4	81¾ bz
Posensche	4	— —
do.	3½	— —
do. neue	4	81¾ bz G
Sächsische	4	82¼ G
Schlesische	3½	— —
do. Lit. A.	4	— —
do. neue	4	— —
Westpreußische	3½	72½ bz
do.	4	80⅝ bz G 4½%
do. neue	4	80 B [86½ bz G
do.	4½	86½ bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neum.	4	86 bz
Pommersche	4	85½ bz
Posensche	4	83½ bz
Preußische	4	84½ bz
Rhein.-Westf.	4	91 bz
Sächsische	4	88 bz
Schlesische	4	85⅝ bz
Preuß. Hyp.-Cert.	4½	— —
Pr. Hyp.-Pfdbr.	4½	92 G
Preuß. do. (Henkel)	4½	86 B

Ausländische Fonds.

Oestr. Metalliques	5	— —
do. National-Anl.	5	— —
do. 250 fl. Pr. Obl.	4	73½ G [bz
do. 100 fl. Kred. L.	—	89 et bz G [-⅛
do. Loose (1860)	5	80⅜ bz ult. 80½
do. Pr.-Sch. v. 64	—	65¾ bz G
do. Silb. Anl. v. 64	5	— —
do. Bodenkr. Pfdbr.	5	87 G [bz G
Ital. Anleihe	5	55½-⅝ bz ult. 55⅝
Ital. Tabak.-Obl.	6	90-¼ bz G
Rumän. Anleihe	8	95½ etw bz G
Rum. Eisenb.-Anl.	7½	71¾ bz
5. Stieglitz-Anleihe	5	66¾ G
N. russ. v. J. 1862	5	— —
do. 1864 engl. St.	5	89½ G
do. 1864 holl. St.	5	89¼ G
do. 1866 engl. St.	5	89¼ G
do. 1866 holl. St.	5	89¼ G
Präm.-Anl. v. 1864	5	120¼ bz
do. v. 1866	5	120⅜ bz
Russ. Bodenkred. Pf.	5	83⅛ bz II. —
do. Nikolai-Oblig.	4	69¼ G n. 68¾ G
Poln. Schatz-Obl.	4	gr 69¼ G kl. 67¾
do. Cert. A. 300 fl.	5	92⅜ G [bz
do. Pfdbr. in S.R.	4	69½ G
do. Part.-O. 500 fl.	4	93¼ bz
do. Liqu.-Pfandbr.	4	56⅞ bz
Finn. 10 Thlr.-Loose	—	7⅞ G [bz
Amerik. Anl. 1882	6	96-⅛ bz ult. 96-⅜
Türkische Anl. 1865	5	45½ bz ult. 45⅜
Bad. 4½% St.-Anl.	4½	92⅜ B [-¼-⅜ bz
Neue bad. 35 fl. Loose	—	33⅞ B
Bad. Eis.-Pr.-Anl.	4	107 bz
Bair. 4% Pr.-Anl.	4	105½ bz G
do. 4½% St. A. v. 59	4½	91⅝ bz
Braunschw. Anl.	5	100 G
Braunschw. Präm.-Anl. à 20 Thlr.	3½	18¼ bz
Dessauer Präm.-A	5	98⅝ G
Lübecker do.		47⅝ G
Sächsische Anl.	5	101⅞ G
Schwed. 10 Thlr.-L.	—	11¾ G

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Anhalt. Landes-Bk.	4	103¼ G
Berl. Kass.-Verein	4	170 G
Berl. Handels.-Ges.	4	136¾ bz G
Braunschw. Bank	4	114¾ bz G
Bremer Bank	4	112½ G
Coburg. Kredit-Bk.	4	97¼ G
Danziger Priv.-Bk.	4	107½ G
Darmstädter Kred.	4	130 etw bz
do. Zettel-Bank.	4	105⅛ bz G
Dessauer Kredit-Bk.	0	6⅞ bz G
Disk.-Kommand.	4	133 bz G
Genfer Kredit-Bk.	4	22⅜ bz G
Geraer Bank	4	99¾ etw bz
Gwrbk. H. Schuster	4	109½ G
Gothaer Priv.-Bk.	4	101⅝ bz G
Hannoversche Bank	4	97⅛ etw bz
Königsb. Priv.-Bk.	4	105 G
Leipziger Kred.-Bk.	4	117⅞ bz
Luxemburger Bank.	4	120¼ bz G
Magdeb. Privatb.	4	94 G
Meininger Kreditb.	4	123⅜ bz G [bz
Moldau Land.-Bk.	4	24¼ G vll 73 et
Norddeutsche Bank	4	134 G
Oestr. Kreditbank	5	152½-⅜-53½-2¾ bz
Pomm. Ritterbank	4	89⅞ etw bz [ult.
Posener Prov.-Bk.	4	102½ G [152½-¾
Preuß. Bank-Anth.	4½	132 bz [bz
Rostocker Bank	4	114 G
Sächsische Bank	4	125 bz G
Schles. Bankverein	4	119¾ bz
Thüringer Bank	4	91 bz B
Vereinsbank Hamb.	4	111 G
Weimar. Bank	4	94⅜ bz
Prß. Hyp-Vers 25%	4	105½ G
Erste Prß. Hyp.-G.	4	95 G

Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Düsseldorf	4	— —
do. II. Em.	4	82½ B
do. III. Em.	4½	88 B
Aachen-Mastricht	4½	77⅞ bz G
do. II. Em.	5	86 bz G
do. III. Em.	5	85 bz G
Bergisch-Märkische	4½	— —
do. II. Ser. (conv.)	4½	90½ G
III. Ser. 3½ v. St. g.	3½	76⅞ bz
do. Lit. B.	3½	76⅞ bz
do. IV. Ser.	4½	89½ G
do. V. Ser.	4½	88½ bz G
do. VI. Ser.	4½	87½ etw bz B
do. Düssel.-Elberf.	4	— —
do. II. Em.	4½	89 G
do. (Dortm.-Soest)	4	83½ G
do. II. Ser.	4½	87¾ G
do. (Nordbahn)	5	99 B
Berlin-Anhalt	4	— —
do.	4½	91½ B
do. Lit. B.	4½	— —
Berlin-Görlitzer	5	99 G
Berlin-Hamburg	4	— —
do. II. Em.	4	— —
Berl.-Potsd.-Mgd. Lit. A. u. B.	4	83⅞ G
do. Lit. C.	4	82½ etw bz
Berlin-Stettin	4½	94 G
do. II. Em.	4	79 B
do. III. Em.	4	78¾ G
B. S. IV. S. v. St. g.	4½	91¾ bz G
do. VI. Ser. do.	4	78½ bz B
Bresl.-Schw.-Fr.	4½	86⅞ G G. 86⅞
Cöln-Crefeld	4½	89¼ G [G
Cöln-Mind. I. Em.	4½	93 G
do. II. Em.	5	101 G
do.	4	81¾ G
do. III. Em.	4	80½ bz G
do.	4½	90 bz
do. IV. Em.	4	80¾ G
do. V. Em.	4	80¾ G
Cosel-Oderb. (Wilh)	4	80¾ G
do. III. Em.	4½	88 G
do. IV. Em.	4½	86¾ bz B
Galiz. Carl-Ludwb.	5	84½ bz
Lemberg-Czernowitz	5	67¾ G
do. II. Em.	5	76½ bz
do. III. Em.	5	73⅞ bz
Magdeb.-Halberst.	4½	91 G
do. do. 1865	4½	90 B
do. Wittenb.	3	67 etw bz
do. Wittenb.	4½	— —
Niederschles.-Märk.	4	84½ G
do. II. S. a 62½ tlr.	4	82¾ G
do. c. I. u. II. Ser.	4	84 B
do. conv. III. Ser.	4	81½ B
do. IV. Ser.	4½	92½ B
Niederschl. Zweigb.	5	96¾ G
Oberschles. Lit. A.	4	— —
do. Lit. B.	3½	75½ G
do. Lit. C.	4	81¾ bz G
do. Lit. D.	4	81¾ bz G
do. Lit. E.	3½	72¾ G
do. Lit. F.	4½	88¾ bz [87½ G
do. Lit. G.	4½	87½ G Lit. H.
Oestr.-Französ. St.	3	293-½ bz n 292½
Oestr. südl. St. (Lb.)	3	248-½ bz [G
do. Lomb. Bons	6	102 G
do. do. fällig 1875	6	101 bz
do. do. fällig 1876	6	100¾ bz
do. do. fäll. 1877/8	6	100¼ G
Ostpreuß. Südbahn	5	91½ bz
Rhein. Pr.-Obligat.	4	82½ G
do. v. Staat garant.	3½	— —
do. III. v. 1858 u. 60	4½	88¾ bz G
do. 1862 u. 1864	4½	88¾ bz G 65r 88¾
do. v. Staat garant.	4½	96 G [bz G
Rhein-Nahe v. S. g	4½	89⅞ bz
do. II. Em.	4½	89⅞ bz
Ruhrort-Crefeld	4½	— —
do. II. Ser.	4	— —
do. III. Ser.	4½	— —
Charkow-Azow	5	81 bz
Jelez-Woron.	5	85 G
Kozlow-Woron.	5	82⅜ bz G
Kursk-Charkow	5	80⅞ G
Kursk-Kiew	5	82⅛ bz B
Mosko-Rjäsan	5	87½ B
Poti-Tiflis	5	— —
Rjäsan-Kozlow	5	82¼ bz G
Schuja-Ivanow	5	80½ bz
Warschau-Teresp.	5	81 G kl. 81½
Warschau-Wiener	5	84¾ B [G
Schleswig	5	86⅛ bz G
Stargard-Posen	4	— —
do. II. Em.	4½	89 G
do. III. Em.	4½	89 G
Thüringer I. Ser.	4	84 G
do. II. Ser.	4½	93 G
do. III. Ser.	4	84 B
do. IV. Ser.	4½	92½ B

Eisenbahn-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	43 bz
Altona-Kieler	4	105½ G
Amsterdm.-Rotterd.	4	97¾ bz G
Bergisch-Märkische	4	127 bz
Berlin-Anhalt	4	183 bz
Berlin-Görlitz	4	68 bz
do. Stammprior.	5	89½ G
Berlin-Hamburg	4	152½ bz
Berl-Potsd-Magd.	4	192¾ bz
Berlin-Stettin	4	136¼ bz
Böhm. Westbahn	5	95⅜ bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	109⅞ bz
Brieg-Neiße	4	89¾ bz
Cöln-Minden	4	121½ bz
do. Litt. B.	5	97¾ bz
Cosel-Odb. (Wilh.)	4	109⅞ bz
do. Stammprior.	4½	109⅞ bz
do. do.	5	109⅞ bz
Galiz. Carl-Ludwig	5	99-98¾ bz
Halle-Sorau-G.	4	62½ etw bz
do. Stammpr.	5	84 bz
Löbau-Zittau	4	69½ bz
Ludwigshaf.-Berb.	4	170½ G
Märkisch-Posen	4	56 bz
do. Prior.-St.	5	81¾ bz B
Magdeb.-Halberst.	4	117¾ bz G
do. Stamm-Pr. B.	3½	68¾ B
Magdeb.-Leipzig	4	186 B
do. do. Lit. B.	4	88 bz
Mainz-Ludwigsh.	4	134 bz
Mecklenburger	4	75¾ bz
Münster-Hammer	4	86¾ bz
Niederschl.-Märk.	4	86 bz
Niederschl. Zweigb.	4	88 B
Nordh.-Erf. gar.	4	75 B
Nordh.-Erf. St.-Pr.	5	87½ bz [—
Oberhess. v. St. gar.	3½	vll 68 bz G 25%
Oberschl. Lit. A. u. C.	3½	170⅝ bz B
do. Lit. B.	3½	156⅝ bz [-½-⅜ bz
Oest.-Frnz.-Staats.	5	— — ult. 210½
Oest. Südb. (Lomb.)	5	133½-¼-34½-⅛ bz
Ostpr. Südbahn	4	46 bz [ult. 133¾
do. St.-Prior.	5	71 bz G [-½-34½
Rechte Oder-Uferb.	5	86½ bz B [-½-½ bz
do. do. St.-Pr.	5	96 bz
Rheinische	4	114½ bz 40%
do. Lit. B. v. St. g.	4	80¾ bz G [—
do. Stamm-Pr.	4	— —
Rhein-Nahebahn	4	24 bz
Russ. Eisenb. v. St. g.	5	94¼ bz
Stargard-Posen	4½	93½ etw bz
Thüringer	4	133⅛ bz
do. 70%	5	127 etw bz G
do. B. gar.	4	vll 78½ B
Warschau-Bromb.	4	59½ G kl. 57½ G
do. Wiener	5	57⅜ bz

Gold, Silber und Papiergeld.

Friedrichsd'or	—	113⅔ G
Gold-Kronen	—	9. 9⅝ G
Louisd'or	—	111⅝ G
Sovereigns	—	6. 24⅝ G
Napoleonsd'or	—	5. 12⅝ bz G
Imp. p. Zpfd.	—	466½ G
Dollars	—	1. 12¼ bz G
Silber pr. Zpfd.	—	29. 24 G
K. Sächs. Kass.-A.	—	99 9/10 G
Fremde Noten	—	99⅚ G
do. (einl. in Leipz.)	—	99 9/10 G
Oestr. Banknoten	—	82⅜ bz
Russische do.	—	74⅜ bz

Wechsel-Kurse vom 5. März.

Bankdiscont	4	
Amstrd. 250 fl. 10 T.	5	143¼ bz
do. 2 M.	5	142⅜ bz
Hamb. 300 Mk. 8 T.	3½	152⅛ bz
do. 2 M.	3½	151⅝ bz
London 1 Lstr. 3 M.	3	6 24½ bz
Paris 300 Fr. 2 M.	2½	81½ bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	82⅛ bz
do. do. 2 M.	5	81⅛ bz
Augsb. 100 fl. 2 M.	5	56 24 bz
Frankf. 100 fl. 2 M.	4	56 26 bz
Leipzig 100 Tlr. 8 T.	5½	99¾ G
do. do. 2 M.	5½	99¼ G
Petersb. 100 R. 3 W.	6	82¼ bz
do. do. 3 M.	6	81¼ bz
Warschau 90 R. 8 T.	6	74¼ bz
Brem. 100 Tlr. 8 T.	4	111 G

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (E. Röstel) in Posen.